



Beschluss des Stadtrats

vom 4. Februar 2026

Nr. 321/2026

Amt für Städtebau, BZO-Totalrevision, Vorschriften zu den Ergänzungsplänen Ortsbild und Städtebau Altstetten, Mitwirkungsverfahren

IDG-Status: befristet nicht öffentlich bis 18. März 2026

1. Ausgangslage

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) müssen Nutzungspläne periodisch, spätestens jedoch nach fünfzehn Jahren überprüft und angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben (Art. 15 und 21 RPG, SR 700). Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO 2016, AS 700.100) wurde letztmalig im Jahr 2016 anlässlich einer Teilrevision in grösserem Umfang angepasst und bezüglich der nicht angefochtenen oder von den Gerichten bestätigten Teile per 1. November 2018 in Kraft gesetzt. Seither liegen verschiedene neue bzw. geänderte planerische und gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen sowie politische Vorstösse vor, die es nötig machen, die BZO 2016 gesamthaft zu überprüfen und umfassend anzupassen (nachfolgend: BZO-Revision).

Der Kanton Zürich hat das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) und weitere kantonale Erlasse im Jahr 2017 gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) harmonisiert. Die Gemeinden müssen ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) an diese neuen Vorgaben anpassen und haben dazu Zeit bis am 28. Februar 2025 (respektive bis am 29. Februar 2028 gemäss Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrats vom 18. September 2025 zu Geschäft Nr. 5889).

Zudem wurde der erstmalig erarbeitete kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (nachfolgend: kommunaler Richtplan SLöBA) vom Gemeinderat am 10. April 2021 (GRB Nr. 3812/2021) beschlossen und von den Stimmberechtigten der Stadt am 28. November 2021 angenommen; er ist seit 14. September 2022 in Kraft. Er zeigt behördenverbindlich auf, wie die Anforderungen an eine qualitätvolle räumliche Entwicklung vor dem Hintergrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums erfüllt werden können, und macht entsprechende Vorgaben für die Nutzungsplanung. Insbesondere stellt er hohe Anforderungen an die Siedlungs- und Grün-/Freiraumqualitäten und formuliert lokalklimatische Anforderungen. Daneben formuliert er für die «Gebiete mit Verdichtung über die geltende BZO hinaus» quantitative Verdichtungsziele, die nutzungsplanerisch umgesetzt werden sollen.

Die Vorgaben aus dem regionalen und kommunalen Richtplänen werden anhand von drei Fachplanungen themenspezifisch aufgegriffen und fachlich vertieft. Es handelt sich dabei um die Fachplanungen Hitzeminderung (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 178/2020), Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) und Stadtnatur (STRB Nr. 2278/2024). Durch die Stadtratsbeschlüsse sind sie behördenanweisend und für die nutzungsplanerische Umsetzung der darin enthaltenen Themen eine wichtige Grundlage für die BZO-Revision.



2/12

Unter dem Titel PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung wurden verschiedene Erlasse geändert und per 1. Dezember 2024 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 998/2024). Geändert wurden das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1), das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230), die Allgemeine Bauverordnung (ABV, LS 700.2), die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4), die Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) sowie die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12). Diese Gesetzesrevisionen sind wichtige Grundlagen für die vorliegende BZO-Revision, um die Ziele einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung erreichen zu können.

Verschiedene politische Vorstösse und Volksinitiativen mit Aufträgen oder Anliegen sind in die Bearbeitung der BZO-Revision eingeflossen. Eine Zusammenstellung ist im Kapitel 3.2.6 vom Erläuterungsbericht (Beilage 10.1) einsehbar.

Es bestehen enge inhaltliche Abhängigkeiten zwischen den neuen planerischen und gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen sowie politischen Vorstössen, so dass sie nur in einer umfassenden, materiell koordinierten BZO-Revision zielführend umgesetzt werden können (Kap. 1.1 Beilage 10.1).

2 Übersicht der Produkte der BZO-Revision

2.1 Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Ergänzungspläne

Die BZO-Revision umfasst im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen in der Bau- und Zonenordnung (Vorschriften), dem Zonenplan sowie an bestehenden und neuen Ergänzungsplänen. Eine Bau- und Zonenordnung enthält die Bau- und Nutzungsvorschriften, die in den verschiedenen Zonen gelten. In der Stadt Zürich ist der Zonenplan im Massstab 1:5000 massgebend für die Abgrenzung der Zonen und, soweit die Ergänzungspläne keine abweichende Regelung enthalten, für die Anordnungen innerhalb der Zonen (vgl. Art. 2 BZO 2016; sowie Art. 2 der vorgesehenen neuen BZO [E-BZO]).

2.2 Separate Erlasse: Ergänzungsplan Ortsbild und Ergänzungsplan Städtebau Altstetten

Der Zonenplan kann mit Plänen ergänzt werden (§ 10 Abs. 1 Ingress Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen [VDNP, LS 701.12]). Der Grossteil der Ergänzungspläne (z.B. betreffend Kernzonen, Quartiererhaltungszonen, preisgünstiger Wohnraum oder Erdgeschossnutzungen) ist mit Vorschriften verknüpft, die gestützt auf die §§ 49, 49 a und 49 b Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zusammen mit weiteren Vorschriften der BZO erlassen werden und die Rahmennutzungsplanung bilden (auch Grundordnung genannt). Sonderbauvorschriften mit Plan (§ 10 Abs. 1 lit. m VDNP) und Vorschriften in Verbindung mit öffentlichen und privaten Gestaltungsplänen (§ 10 Abs. 1 lit. n und o VDNP) gehören zur Sondernutzungsplanung (§§ 79 ff. PBG und §§ 83 ff. PBG). Vorschriften der Sondernutzungsplanung weichen in aller Regel von den Vorschriften einer Bau- und Zonenordnung ab; so ersetzen sie z.B. häufig die Grundmasse einer Zone und enthalten öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nicht Gegenstand einer BZO sein können. Vorschriften der Sondernutzungsplanung mitsamt dazugehörigem Ergänzungsplan werden in der Amtlichen Sammlung als separate Erlasse veröffentlicht.



3/12

Schliesslich gibt es auch Mischformen von Ergänzungsplänen (§ 10 Abs. 2 VDNP), deren Vorschriften eine materielle Einheit bilden, gestützt auf die §§ 49, 49 a oder 49 b PBG für grosse oder zahlreiche Gebiete eine teilweise Ersatz-Grundordnung schaffen und zugleich auch sondernutzungsplanerische Teilanordnungen im Sinne von § 83 Abs. 4 PBG i. V. m. § 84 Abs. 1 PBG zum Gegenstand haben.

Die vorgesehenen Vorschriften zum Ergänzungsplan Städtebau Altstetten (VEPSA) und Ergänzungsplan Ortsbild (VEPO) stellen solche Mischformen dar. Sie wurden im Rahmen der BZO-Revision erarbeitet und stellen eine erforderliche Planungsmassnahme dar, um die Vorgaben der höherstufigen Planung (u.a. kommunaler Richtplan SLöBA) erfüllen zu können, was mit der BZO-Revision allein nicht möglich wäre. Die Vorschriften zu den beiden Ergänzungsplänen sollen aus den genannten Gründen als separate Erlasse in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden.

2.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (Beilage 10.1; RPV, SR 700.1) enthält die Erläuterungen zur BZO-Revision sowie zu den beiden separaten Erlassen, Vorschriften zum Ergänzungsplan Städtebau Altstetten (VEPSA) und Vorschriften zum Ergänzungsplan Ortsbild (VEPO). Er umfasst folgende Beilagen:

- Beilage 1 zum Erläuterungsbericht: Konkordanztabelle zur BZO (Beilage 10.2),
- Beilage 2 zum Erläuterungsbericht: Interessenabwägung Ortsbildschutz (Beilage 10.3),
- Beilage 3 zum Erläuterungsbericht: Kapazitäts- und Reserveberechnung (Beilage 10.6).

3 Übersicht der Inhalte der BZO-Revision

3.1 Formelle Revision

Die vorliegende BZO-Revision wird zum Anlass genommen, die bestehende BZO 2016 neben den materiellen Änderungen auch umfassend formell zu revidieren, um sie unter Beachtung der Richtlinien der Rechtsetzung der Stadt (STRB Nr. 623 vom 1. Juli 2015 mit Änderungen gemäss STRB Nr. 1082 vom 27. Oktober 2021) an die heutigen Standards der Rechtsetzung anzupassen. Die Stadt Zürich erhält damit künftig eine moderne, gut lesbare und verständliche Bau- und Zonenordnung (E-BZO).

Mit der vorliegenden BZO-Revision werden Bestimmungen der BZO 2016 aufgrund der Anpassungen an die Richtlinien Rechtsetzung mit einem (redaktionell) angepassten Wortlaut in die neue E-BZO überführt, auch wenn sie materiell-rechtlich keine Änderungen erfahren (sog. «Formelle Revision»). Sofern im Zuge der Überführung in die neue E-BZO bestehende Bestimmungen nicht ausschliesslich formell, sondern auch materiell geändert werden, wird dies explizit ausgewiesen. Ansonsten bleibt der materiell-rechtliche Inhalt der bisherigen BZO 2016 trotz des redaktionell angepassten Wortlauts unverändert. Mit Hilfe der kommentierten Konkordanztabelle lassen sich die Vorschriften der in diesem Sinne ausschliesslich formell revidierten E-BZO-Bestimmungen auf die Vorschriften der bestehenden BZO 2016 zurückführen. Damit ist sichergestellt, dass die etablierte Praxis im Baubewilligungsverfahren und die bestehende Rechtsprechung trotz des neuen Erscheinungsbilds der BZO nahtlos fortgesetzt werden kann. Die formelle Revision hat zur Folge, dass Begriffe in den Legenden von



4/12

bestehenden Ergänzungsplänen (vorwiegend Ergänzungspläne Kernzonen) angepasst werden müssen (Kap. 4.1 Beilage 10.1).

3.2 Harmonisierung der Baubegriffe

Mit der vorliegenden BZO-Revision erfüllt die Stadt die kantonalen Vorgaben zur Harmonisierung der Baubegriffe (vgl. vorn, Kapitel 1 Ausgangslage). Die neuen Begriffe werden hierzu in die E-BZO überführt, stellenweise sind auch Anpassungen am Zonenplan und an den Ergänzungsplänen der BZO 2016 nötig. Teilweise haben die neuen Begriffe und Messweisen erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Stadt. Soweit eine kommunale Kompetenz für eigene Regelungen besteht, sollen diese Auswirkungen mit angepassten oder ergänzenden Vorschriften in der E-BZO korrigiert werden, (Kapitel 4.2 Beilage 10.1).

3.3 Ersatz anrechenbares Untergeschoss in Zentrumszonen

Die neue Definition des anrechenbaren Untergeschosses im Rahmen der Harmonisierung der Baubegriffe führt in den Zentrumszonen – in denen bisher ein anrechenbares Untergeschoss zulässig ist – zu problematischen Auswirkungen. Daher wird das bisherige anrechenbare Untergeschoss in den Zentrumszonen in der vorliegenden BZO-Revision durch ein Vollgeschoss ausnutzungsneutral kompensiert (Kapitel 4.3 Beilage 10.1).

3.4 Aufzonungen

Die in den Richtplänen formulierten mittel- und langfristigen Entwicklungsziele sowohl der Stadt als auch des Kantons erfordern quantitative und qualitative Verdichtungsstrategien. Die Stadt muss die planerischen Voraussetzungen für die Innenentwicklung mit hoher Qualität schaffen. Die im kommunalen Richtplan SLöBA festgelegten Gebiete mit einer baulichen Verdichtung über die BZO 2016 hinaus bilden die richtplanerische Grundlage, um auf Stufe Nutzungsplanung zusätzliche bauliche Kapazitäten zu schaffen. Mit der BZO-Revision werden diese Kapazitäten geschaffen, indem durch Änderungen im Zonenplan Gebiete aufgezont werden. Das Mass der zusätzlichen Ausnutzung wird dabei auf die qualitativen städtebaulichen Anforderungen und lokalen Gegebenheiten in den jeweiligen Gebieten abgestimmt. Um den räumlich differenzierten qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechen zu können, werden zudem drei neue Zonentypen (W5b, W5c, Z6b) in der E-BZO eingeführt (Kapitel 4.4 Beilage 10.1).

3.5 Entwicklung Altstetten

Für das Gebiet zwischen Badener- und Hohlstrasse und zwischen Luggwegstrasse und Farbhof bestehen im kommunalen Richtplan SLöBA spezifische Zielvorgaben insbesondere zur baulichen Dichte, zur Transformation der Stadtstruktur und für öffentliche Freiräume. Diese Vorgaben werden zum einen mit Vorschriften zum Ergänzungsplan Städtebau Altstetten als separater Erlass zur E-BZO nutzungsplanerisch umgesetzt (vgl. VEPSA), zum anderen mit der Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht Zentrum Altstetten im bestehenden Ergänzungsplan «Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht» (Kap. 4.5 Beilage 10.1).

3.6 Preisgünstiger Wohnraum

Die Sicherung von preisgünstigem Wohnraum nach § 49 b PBG ist ein zentraler Bestandteil der vorliegenden BZO-Revision im Zusammenhang mit den Aufzonungen. Für die im Rahmen



5/12

der Revision vorgenommenen Aufzonungen soll von der Mehrausnützung ein Anteil von 75% an preisgünstigem Wohnraum nach § 49 b PBG festgelegt werden. Damit werden die richtplanerischen und wohnpolitischen Aufträge umgesetzt, welche die Sicherung von preisgünstigem Wohnraum im Rahmen der Nutzungsplanung verlangen. Die Festlegung von preisgünstigem Wohnraum erfolgt mittels neuer Vorschriften in der E-BZO sowie mit dem neuen Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» (Kapitel 4.6 Beilage 10.1).

3.7 Arealüberbauung

Mit der Arealüberbauung bietet die BZO 2016 ein planerisches Instrument im Rahmen der Regelbauweise, welches unter bestimmten Voraussetzungen einen höheren baurechtlichen Spielraum ermöglicht, gleichzeitig aber auch erhöhte Anforderungen an das Bauprojekt stellt. Im Rahmen dieser BZO-Revision wurden die Vorschriften der Arealüberbauung einer Gesamtüberprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Anforderungen an die Arealüberbauung auf die Ziele der BZO-Revision abzustimmen sowie nach Möglichkeit auch redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen. In der E-BZO werden die Vorgaben zur Arealüberbauung folgendermassen geändert (Kap. 4.7 Beilage 10.1):

- In der Wohnzone W2 wird die Arealüberbauung ausgeschlossen.
- Arealüberbauungen sind neu ab bereits 4000 m² Arealfläche zulässig (ohne Bonus).
- Der Bonus darf wie bisher ab einer Arealgrösse von 6000 m² in Anspruch genommen werden. Der Bonus wird moderat erhöht und dient neu vollständig dem preisgünstigen Wohnraum nach § 49 b PBG.
- Die energetischen Anforderungen gelten neu für alle Arealüberbauungen.

3.8 Ortsbild (ISOS und KOBİ)

Das «Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung» (ISOS) muss anlässlich der Interessenabwägung nach Art. 3 RPV in der Nutzungsplanung Berücksichtigung finden. Für die Innenstadt liegt mit dem «Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung» (kantonaies Ortsbildinventar, KOBİ) ein zweites behördenverbindliches Ortsbildinventar vor, welches in der BZO-Revision zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der BZO-Revision werden folgende nutzungsplanerische Massnahmen getroffen, um die Ziele des ISOS und des KOBİ hinreichend umzusetzen (Kapitel 4.8 Beilage 10.1):

- Massnahmen im Zonenplan der E-BZO: Es werden neue Kernzonen und Quartiererhaltungszonen festgelegt. Innerhalb der Wohnzone gibt es einzelne Umzonungen und wenige Anpassungen der Mindestwohnanteile. Zudem werden einige Flächen ausgezont.
- Massnahmen in Ergänzungsplänen der E-BZO: An bestehenden Kernzonenplänen werden einzelne Anpassungen vorgenommen. Ebenso wird der bestehende Ergänzungsplan Quartiererhaltungszonen geändert und es werden neue Detailpläne zur Quartiererhaltungszone III festgesetzt.
- Ein neuer Ergänzungsplan Ortsbild wird festgesetzt samt einem separaten Erlass zur E-BZO (VEPO).



6/12

- Massnahmen in der E-BZO: Die Vorschriften zu den Kernzonen und Quartiererhaltungszonen der BZO 2016 werden teilweise angepasst.
- Festsetzung von Planungszonen: Es wurden 23 Perimeter identifiziert, welche neu einer Kernzone zugewiesen werden sollen. Diese werden als Planungszonen als separate Erlasse durch die Baudirektion festgesetzt (STRB Nrn. 324/2026 und 323/2026). Die Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt in separaten BZO-Teilrevisionen.

Die Abwägungen zwischen den Erhaltungsinteressen zugunsten Ortsbild und den Entwicklungsinteressen werden in der Beilage 2 «Interessenabwägung Ortsbildschutz» zum Erläuterungsbericht dokumentiert (Beilage 10.3).

Der Substanzerhalt im Sinne des ISOS-Erhaltungsziels A kann gestützt auf das Planungs- und Baugesetz nicht allein mit der Nutzungsplanung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sind auch Inventarisierungen und Schutzmassnahmen nach § 205 lit. b–d PBG erforderlich. Deshalb fand parallel zur Erarbeitung der vorliegenden BZO-Revision eine Überprüfung und Ergänzung des kommunalen Denkmalpflegeinventars auf Basis des ISOS statt (Verabschiedung durch den Stadtrat voraussichtlich im 1. Quartal 2026).

3.9 Gebietscharaktere Quartiererhaltungs- und Kernzonen

In der BZO 2016 ist für jede Kern- und Quartiererhaltungszone ein Gebietscharakter definiert. Dieser Gebietscharakter beschreibt die städtebauliche Situation vor Ort und hebt die gebiets-typischen, ortsbildprägenden Merkmale eines Quartiers hervor. Im Rahmen der vorliegenden BZO-Revision wurden diese unter Berücksichtigung von ISOS und KOBI überarbeitet und angepasst. Neu werden sie im Anhang 2 der E-BZO geführt (Kap. 4.9 Beilage 10.1).

3.10 Sicherung öffentliche Freiräume

Die bauliche Verdichtung muss gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der kommunalen Richtplanung mit einer ausreichenden Versorgung an öffentlichen Freiräumen einhergehen. Je nach heutiger Ausstattung der Stadtgebiete mit öffentlichen Parkanlagen und Plätzen und den Verdichtungsabsichten müssen solche Freiräume neu geschaffen oder erhalten sowie bezüglich Qualität und Erreichbarkeit verbessert werden. Im Rahmen der BZO-Revision wird ein Teil der Freiraumeinträge des kommunalen Richtplans SLöBA nutzungsplanerisch gesichert, indem Gebiete im Zonenplan um- bzw. ausgezont werden. Teilweise wird die richtplanerische Grundlage für die Sicherung bestimmter öffentlicher Freiräume im Rahmen der vorliegenden BZO-Revision mit der Teilrevision «Freiraumentwicklung und öffentliche Bauten und Anlagen» des kommunalen Richtplans SLöBA geschaffen.

Für das Gebiet Langgrüt in Albisrieden sollen der Freiraumbedarf sowie die Aufzoning gemäss kommunalem Richtplan SLöBA im Rahmen einer städtischen Entwicklungsplanung unter Einbezug der Grundeigentümerschaften definiert und nutzungsplanerisch umgesetzt werden. Hierzu beantragt der Stadtrat der Baudirektion, über dieses Gebiet eine Planungszone festzusetzen (STRB Nr. 322/2026).

Zudem soll mit der vorliegenden BZO-Revision für Gemeinschaftsgärten, die nur einer geringen Infrastruktur bedürfen, in der E-BZO eine neue Erholungszone E4 eingeführt werden. Um gemischte Nutzungen zu ermöglichen, soll die bestehende Erholungszone E3 darüber hinaus



7/12

für Gemeinschaftsgärten geöffnet werden. Schliesslich werden die benötigten Flächen für Gärten zweckmässig zониert, indem der Zonenplan angepasst wird (Kap. 4.10 Beilage 10.1).

3.11 Grundstücksbegrünung

Die übergeordneten gesetzlichen und planerischen Grundlagen, wie z.B. das kantonale Planungs- und Baugesetz oder der kommunale Richtplan SLöBA, sowie die Motion Nr. 2019/381 enthalten eine Vielzahl an direkten und indirekten Aufträgen zur Verankerung von Massnahmen zur Hitzeminderung und Grundstücksbegrünung in der Nutzungsplanung. Im Rahmen dieser Revision sollen deshalb insbesondere folgende neuen Vorgaben in der E-BZO eingeführt werden (Kap. 4.11 Beilage 10.1):

- Grünflächenziffer in den Wohnzonen, Zentrumszonen sowie Industrie- und Gewerbebezonen gestützt auf § 257 PBG.
- Vorschriften zum ökologischen Ausgleich gestützt auf Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451).
- Vorschriften zur Baumpflanzpflicht in den Wohnzonen, Zentrumszonen und Industrie- und Gewerbebezonen gestützt auf § 76 PBG.
- Vorschriften zur Begrünung in den Quartiererhaltungszonen und Kernzonen gestützt auf § 238a PBG.
- Vorschriften zum Wurzelraum und zur Versickerung in allen Bauzonen gestützt auf § 238a PBG.

3.12 Siedlungsrand und Uferbereich

Am Siedlungsrand und im Uferbereich des Zürichsees besteht nutzungsplanerischer Regelungsbedarf – am Siedlungsrand aufgrund einer Motion des Gemeinderats und im Uferbereich aufgrund des neuen § 67 a PBG. Da für den Siedlungsrand und den Uferbereich des Zürichsees die gleichen Regelungsziele bestehen, werden diese im Rahmen der vorliegenden BZO-Revision zusammen behandelt. Ergebnis ist ein neuer Artikel in der E-BZO zur gestalterischen Einordnung von Bauten, Anlagen und Umschwung sowie zur Anordnung von ökologischen Ausgleichsflächen (Kapitel 4.12 Beilage 10.1).

3.13 Erleichterungen für Bauen im Bestand

Der Erhalt von bestehender Bausubstanz ist aus Netto-Null-Sicht erstrebenswert. Bestanderweiterungen (Aufstockungen und Anbauten) sind wichtige Handlungsansätze, um ein treibhausgasemissionschonendes Weiterbauen des Gebäudebestandes umzusetzen. Mit verschiedenen Änderungen in der E-BZO sollen die baurechtlichen Bedingungen dafür verbessert werden (Kap. 4.13 Beilage 10.1).

3.14 Mindestwohnanteil

Aufgrund verschiedener Revisionsinhalte – beispielsweise Aufzonungen – müssen die im Zonenplan der BZO 2016 festgelegten Mindestwohnanteile nominell angepasst werden. Die Systematik der Festlegung der Mindestwohnanteile im Zonenplan der E-BZO orientiert sich dabei wie bisher an der Anzahl zulässiger Vollgeschosse (Kap. 4.14 Beilage 10.1).



8/12

3.15 Erdgeschossnutzungen

Aufgrund von Vorgaben des kommunalen Richtplans SLöBA besteht Handlungsbedarf zur Ergänzung neuer Quartierzentren im Ergänzungsplan Erdgeschossnutzungen der BZO 2016. An Passantenlagen mit Zentrumsfunktion sollen damit quartier- und publikumsorientiertes Gewerbe für die Versorgung und zur Belebung des Stadtraums gesichert und gefördert werden. Zudem soll die bestehende Vorschrift mit der E-BZO zum besseren Verständnis präzisiert werden (Kapitel 4.15 Beilage 10.1).

3.16 Abstand gegenüber Strassen, Plätzen und Wegen

Mit der vorliegenden BZO-Revision werden die Vorgaben in der E-BZO aus verschiedenen Gründen überarbeitet: Die Abstände von Gebäuden, unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten gegenüber Strassen und Plätzen werden reduziert. Zudem soll eine Hürde für die Durchwegung von Arealen abgebaut werden, indem der bisher geltende oberirdische Abstand gegenüber nicht parzellierten, eigenständig geführten Fuss- und Velowegen aufgehoben wird. Schliesslich werden die bestehenden Vorgaben, welche in anderen Erlassen bereits ausreichend geregelt sind, mit der Überführung in die E-BZO bereinigt (Kapitel 4.16 Beilage 10.1).

3.17 Mehrlängenzuschlag

Mit der Motion GR Nr. 2018/506 wurde der Stadtrat im November 2019 aufgefordert, eine Weisung zur Anpassung der BZO 2016 vorzulegen, welche die Aufhebung des Mehrlängenzuschlags in geeigneten Gebieten unter Berücksichtigung einer sozialverträglichen Verdichtung und des Stadtklimas beinhaltet (vgl. vorne, Kapitel 3.6 Preisgünstiger Wohnraum und Kapitel 3.11 Grundstücksbegrünung). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Mehrlängenzuschlag, welcher gemäss BZO 2016 für die Wohnzonen und teilweise auch für Kernzonen gilt, mehr Nachteile als Vorteile hervorbringt und daher im Rahmen der vorliegenden BZO-Revision aufgehoben werden soll (Kapitel 4.17 Beilage 10.1).

3.18 Vereinfachung bestehender Vorschriften

In der Anwendung haben sich einzelne bestehende Bestimmungen der BZO 2016 als zu wenig präzise, redundant oder schwer verständlich erwiesen. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand in der Beratung und im Bewilligungsverfahren. Daher wurde geprüft, ob und inwiefern diese Vorschriften klarer formuliert, angepasst oder allenfalls aufgehoben werden können. Ziel der Überarbeitung ist es, mit der E-BZO die Effizienz im Bewilligungsverfahren zu erhöhen, die Verständlichkeit der Vorschriften zu verbessern und das Verfahren zu vereinfachen (Kapitel 4.18 Beilage 10.1).

3.19 Entschädigungen aus materieller Enteignung

Im Zusammenhang mit materiellen Enteignungen, die durch Aus-, Um- und Abzonungen verursacht werden, besteht ein Bedürfnis, die kompetenzrechtlichen Regeln in Bezug auf Entschädigungszahlungen zu ändern: Entschädigungen von mehr als 2 Millionen Franken sollen künftig nicht mehr als neue Ausgaben durch den Gemeinderat bewilligt werden müssen, sondern als gebundene Ausgaben durch den Stadtrat beschlossen werden können (Kapitel 4.19 Beilage 10.1).



9/12

4 Parallel geführte Verfahren

4.1 Teilrevision kommunaler Richtplan SLöBA

Im Zuge der vorliegenden BZO-Revision wird der kommunale Richtplan SLöBA teilrevidiert (STRB Nr. 320/2026). Anpassungen sind dort notwendig, wo bestehende Freiräume oder öffentliche Bauten und Anlagen noch nicht im kommunalen Richtplan verankert waren; ausserdem dort, wo neue Erkenntnisse gewonnen und Projektfortschritte erarbeitet wurden, die zur Anpassung bestehender Einträge oder zur Festsetzung neuer geplanter Freiräume bzw. neuer öffentlicher Bauten und Anlagen führen (Art. 9 RPG und § 9 PBG). Die öffentliche Auflage beider Vorlagen findet zeitgleich statt und erlaubt die parallele Mitwirkung auf beiden Planungsstufen. Damit wird dem planerischen Stufenbau Nachachtung verschafft (§ 16 Abs. 1 PBG). Die in der revidierten Richtplankarte festgelegten Freiräume sind für die Behörden verbindlich umzusetzen. Die nutzungsplanerische Sicherung erfolgt mit vorliegender BZO-Revision (Kapitel 2.2 Beilage 10.1).

4.2 Festsetzung von Planungszonen

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden BZO-Revision wurde ersichtlich, dass aus verschiedenen Gründen die Festsetzung von Planungszonen nötig ist. Daher beantragt der Stadtrat der Baudirektion des Kantons Zürich, mehrere Planungszonen nach § 346 PBG festzusetzen. In diesen Perimetern dürfen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehrungen getroffen werden, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen. Mit der vorgesehenen Inkraftsetzung der revidierten E-BZO gelten deren Bestimmungen grundsätzlich auch für die Gebiete der Planungszonen:

- Planungszone Langgrüt (STRB Nr. 322/2026),
- Planungszone Löwenstrasse (STRB Nr. 323/2026),
- Planungszonen für neue und erweiterte Kernzonen (STRB Nr. 324/2026).

5 Laufende BZO-Teilrevisionen

Neben der vorliegenden BZO-Revision werden separate themen- und gebietsspezifische Planungsverfahren durchgeführt (z.B. BZO-Teilrevision Baumerhalt, STRB Nr. 0679/2025 und BZO-Teilrevision Sportzentrum Witikon, STRB Nr. 1917/2024). Es handelt sich dabei um Planungsverfahren, welche aufgrund gebietsspezifischer Fragestellungen unabhängig von der vorliegenden BZO-Revision durchgeführt werden. In einigen Fällen wird der kommunale Richtplan SLöBA mit gebietsbezogenen BZO-Teilrevisionen umgesetzt. Dabei müssen teilweise mit Bevölkerung und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anhand von Testplanungen oder Areal- bzw. Gebietsentwicklungen Lösungen entwickelt werden, welche nicht im Rahmen der vorliegenden BZO-Revision umsetzbar sind. Teilweise handelt es sich um bereits seit längerem laufende Verfahren, welche separat abgeschlossen werden sollen.

Sofern Zonenänderungen aufgrund einer separaten BZO-Teilrevision vom Gemeinderat festgesetzt werden und in Kraft treten, gehen sie als arealspezifische Planungen der vorliegenden BZO-Revision vor, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Zonenplan gemäss vorliegender BZO-Revision in Kraft tritt. Die an den Gemeinderat zu überweisenden Revisions-Vor-



10/12

lagen werden mit entsprechenden Anträgen verknüpft sein. Kommt das Inkrafttreten einer separaten Teilrevision nicht zustande, bleibt der Zonenplan gemäss vorliegender BZO-Revision unberührt. Es ist möglich, dass bis zum Inkrafttreten der vorliegenden BZO-Revision weitere themen- oder gebietsspezifische Planungen erarbeitet und umgesetzt werden (Kap. 2.4 Beilage 10.1).

6 Mitwirkungsverfahren, kantonale Vorprüfung, Mehrwertprognose und weiteres Vorgehen

Die Revisionsvorlage wird gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PBG vom 18. März 2026 bis 1. Juni 2026 durch das Hochbaudepartement öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen zum Revisionsinhalt äussern.

Die Revisionsvorlage wird zudem den nebengeordneten Planungsträgern, namentlich den Nachbargemeinden Regensdorf, Rümlang, Opfikon, Wallisellen, Dübendorf, Fällanden, Maur, Zollikon, Kilchberg/ZH, Adliswil, Stallikon, Uitikon, Schlieren und Oberengstringen zur Anhörung innert der Auflagefrist unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PBG) und den Nachbarregionen der Planungsregion Stadt Zürich, Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie dem Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zur Information zugestellt.

Die öffentliche Auflage wird im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich mit den notwendigen Angaben bekanntgeben (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Gleichzeitig wird die Vorlage bei der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht (§ 87a Abs. 1 PBG).

Bei der Planaufgabe gemäss § 7 Abs. 2 PBG wird die Mehrwertprognose für Grundstücke, für die eine abgabepflichtige Auf- oder Umzonung gemäss § 19 Abs. 1 Mehrwertausgleichsgesetz (LS 700.9) vorgesehen ist, gesamthaft bekannt gegeben. Den Grundeigentümerschaften sowie den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern wird gleichzeitig die Mehrwertprognose mitgeteilt, die ihr Grundstück betrifft. Sie können sich während der Auflagefrist zur Mehrwertprognose äussern (§ 11 Mehrwertausgleichsverordnung [LS 700.91]).

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage und der Anhörung werden die Dokumente bei Bedarf überarbeitet. Die überarbeitete Vorlage wird zusammen mit dem Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedet (§ 7 Abs. 3 und § 88 PBG; Art. 56 Abs. 1 lit. b GO). Beschliesst der Gemeinderat die Vorlage, bedarf sie anschliessend der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 2 lit. b und § 89 PBG). Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Entwurf der totalrevidierten Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich sowie die Entwürfe der Vorschriften zu den Ergänzungsplänen Ortsbild und Städtebau Altstetten werden gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 6. Januar 2026, vor ihrer Festsetzung öffentlich aufgelegt (§ 7 Planungs- und Baugesetz):



11/12

- Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (Beilage 1) einschliesslich folgender Pläne:
 - Zonenpläne I–XVII im Massstab 1:5000 (Beilagen 2.1–2.17) mit Übersicht Zonenplan im Massstab 1:12500 (Beilage 2.18)
 - Ergänzungspläne zu den Kernzonen im Massstab 1:2500 oder 1:1250 (Beilagen 3.1–3.38)
 - Ergänzungsplan Quartiererhaltungszonen im Massstab 1:5000 (Beilage 4.1) und Ergänzungspläne zu den Quartiererhaltungszonen III Rietberg (Beilage 4.2) und Rigiplatz (Beilage 4.3) im Massstab 1:2500
 - Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht Altstetten im Massstab 1:5000 (Beilage 5.1) mitsamt Übersicht Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht im Massstab 1:12500 (Beilage 5.2)
 - Ergänzungsplan Erdgeschossnutzungen im Massstab 1:2500 (Beilage 6)
 - Ergänzungsplan preisgünstiger Wohnraum im Massstab 1:12500 (Beilage 7)
 - Vorschriften zum Ergänzungsplan Ortsbild (Beilage 8.1) einschliesslich Ergänzungsplan Ortsbild im Massstab 1:12500 (Beilage 8.2)
 - Vorschriften zum Ergänzungsplan Städtebau Altstetten (Beilage 9.1) einschliesslich Ergänzungsplan Städtebau Altstetten im Massstab 1:2500 (Beilage 9.2)
 - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 10.1) mit den Beilagen zum Bericht (Beilagen 10.2–10.6)
2. Die Unterlagen gemäss Ziffer 1 liegen vom 18. März 2026 bis 1. Juni 2026 bei der Stadt Zürich wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich auf:
- vor Ort im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, während den Büroöffnungszeiten; und
 - im Internet unter folgendem Link: www.stadt-zuerich.ch_unter_Planen_&_Bauen_|_Öffentliche_Auflagen_|_Öffentliche_Auflagen_&_Rekursauflage
 - Alle interessierten Personen können sich während der Auflagefrist zum Revisionsinhalt äussern. Unter dem oben aufgeführten Link steht neben den Unterlagen ein digitales Einwendungstool für Stellungnahmen zur Verfügung.
 - Die Eingaben sind bis zum 1. Juni 2026 dem Amt für Städtebau einzureichen:
 - in Papierform an: Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich; oder
 - elektronisch unter Verwendung des digitalen Einwendungstools gemäss Link oben.
3. Den Planungsträgern gemäss den Erwägungen wird eine Frist bis am 1. Juni 2026 angesetzt, um sich gemäss Ziffer 2 zur Vorlage zu äussern.
4. Die Beilagen gemäss Ziffer 1 werden der Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt.



12/12

5. Mitteilung ohne Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements und den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, den Stadtschreiber, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, den Delegierten Wohnen des Stadtrats, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Energiebeauftragte und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter



Nummer: 2026/0184

Publikationsdatum: 18.03.2026, Ausgabe 11/2026

Rubrik: 13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Kontakt: Amt für Städtebau

Amt für Städtebau, BZO-Totalrevision, Vorschriften zu den Ergänzungsplänen Ortsbild und Städtebau Altstetten, Mitwirkungsverfahren, Öffentliche Auflage

Der Stadtrat hat am 4. Februar 2026 beschlossen:

Der Entwurf der totalrevidierten Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich sowie die Entwürfe der Vorschriften zu den Ergänzungsplänen Ortsbild und Städtebau Altstetten werden gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 6. Januar 2026, vor ihrer Festsetzung öffentlich aufgelegt (§ 7 Planungs- und Baugesetz):

- Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich einschliesslich folgender Pläne:
 - Zonenpläne I–XVII im Massstab 1:5000 mit Übersicht Zonenplan im Massstab 1:12500
 - Ergänzungspläne zu den Kernzonen im Massstab 1:2500 oder 1:1250
 - Ergänzungsplan Quartiererhaltungszonen im Massstab 1:5000 und Ergänzungspläne zu den Quartiererhaltungszonen III Rietberg und Rigiplatz im Massstab 1:2500
 - Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht Altstetten im Massstab 1:5000 mitsamt Übersicht Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht im Massstab 1:12500
 - Ergänzungsplan Erdgeschossnutzungen im Massstab 1:2500
 - Ergänzungsplan preisgünstiger Wohnraum im Massstab 1:12500
- Vorschriften zum Ergänzungsplan Ortsbild einschliesslich Ergänzungsplan Ortsbild im Massstab 1:12500
- Vorschriften zum Ergänzungsplan Städtebau Altstetten einschliesslich Ergänzungsplan Städtebau Altstetten im Massstab 1:2500
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV mit den Beilagen zum Bericht

Die Unterlagen liegen vom 18. März 2026 bis 1. Juni 2026 bei der Stadt Zürich wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich auf:

- vor Ort im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, während den Büroöffnungszeiten; und
- im Internet unter folgendem Link: www.stadt-zuerich.ch/bzo-auflage

Alle interessierten Personen können sich während der Auflagefrist zum Revisionsinhalt äussern. Unter dem oben aufgeführten Link steht neben den Unterlagen ein digitales Einwendungstool für Stellungnahmen zur Verfügung.

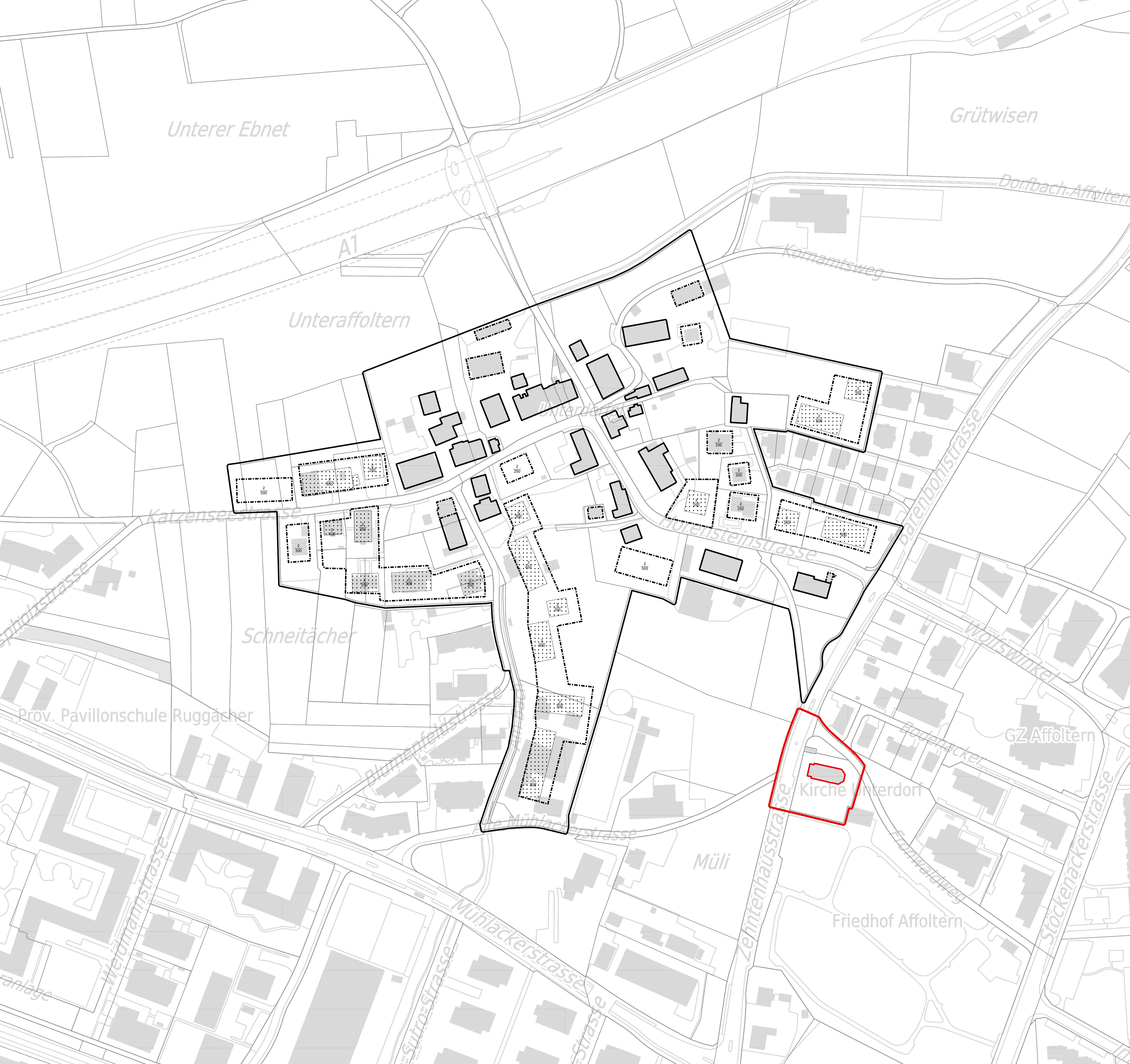


Die Eingaben sind bis zum 1. Juni 2026 dem Amt für Städtebau einzureichen:

- in Papierform an: Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich; oder
- elektronisch unter Verwendung des digitalen Einwendungstools gemäss obigem Link.

Über die Berücksichtigung von Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der BZO-Revision entschieden. Der Bericht zu den Einwendungen steht mit der Überweisung der Vorlage an den Gemeinderat zur Einsichtnahme offen.

Revision Bau- und Zonenordnung
**Ergänzungsplan
 Kernzone
 Unteraffoltern, Kreis 11**



Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

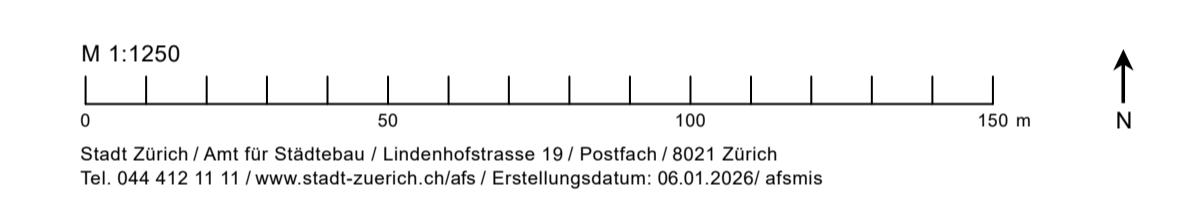
Im Namen des Gemeinderats
 die Präsidentin/der Präsident:

die Sekretärin/der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den



- Legende**
- Kernzongrenze
 - Baubereich
 - Ortsbildverträgliche **Gewölbhöhe**
Lage Neubauten
 - Abgrenzung Teilbereich I-III
 - Profilerhaltungslinie
 - Profilageichung
 - Baubegrenzungslinie
 - Zulässige Fassadenhöhe **Gebäudehöhe**
-15,00
 - Arkadenlinie
 - Massgebendes Nachbargebäude
 - Erhöhte Vollgeschosszahl **Geschoßzahl**
- Bau- und Zusatzvorschriften**
- K2-K5 Baubereich, Art. 135 Abs. 2 E-BZO
K2b-K5 Art. 99 Abs. 2
 - 3/100 Vollgeschosse max. **Geschoßzahl** /
Gebäudegrundfläche max. (m²)
 - H Strassengeviert, Art. 132, 133, 134 E-BZO
Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 4
 - D Buchstabe verweist auf
gebietsbezogene Zusatzvorschriften

Beantragte Festlegungen

- Änderungen

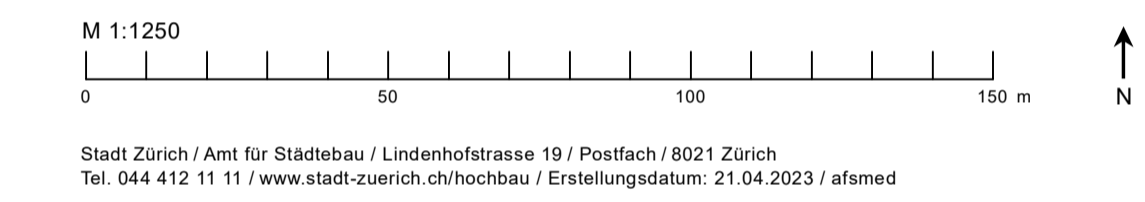
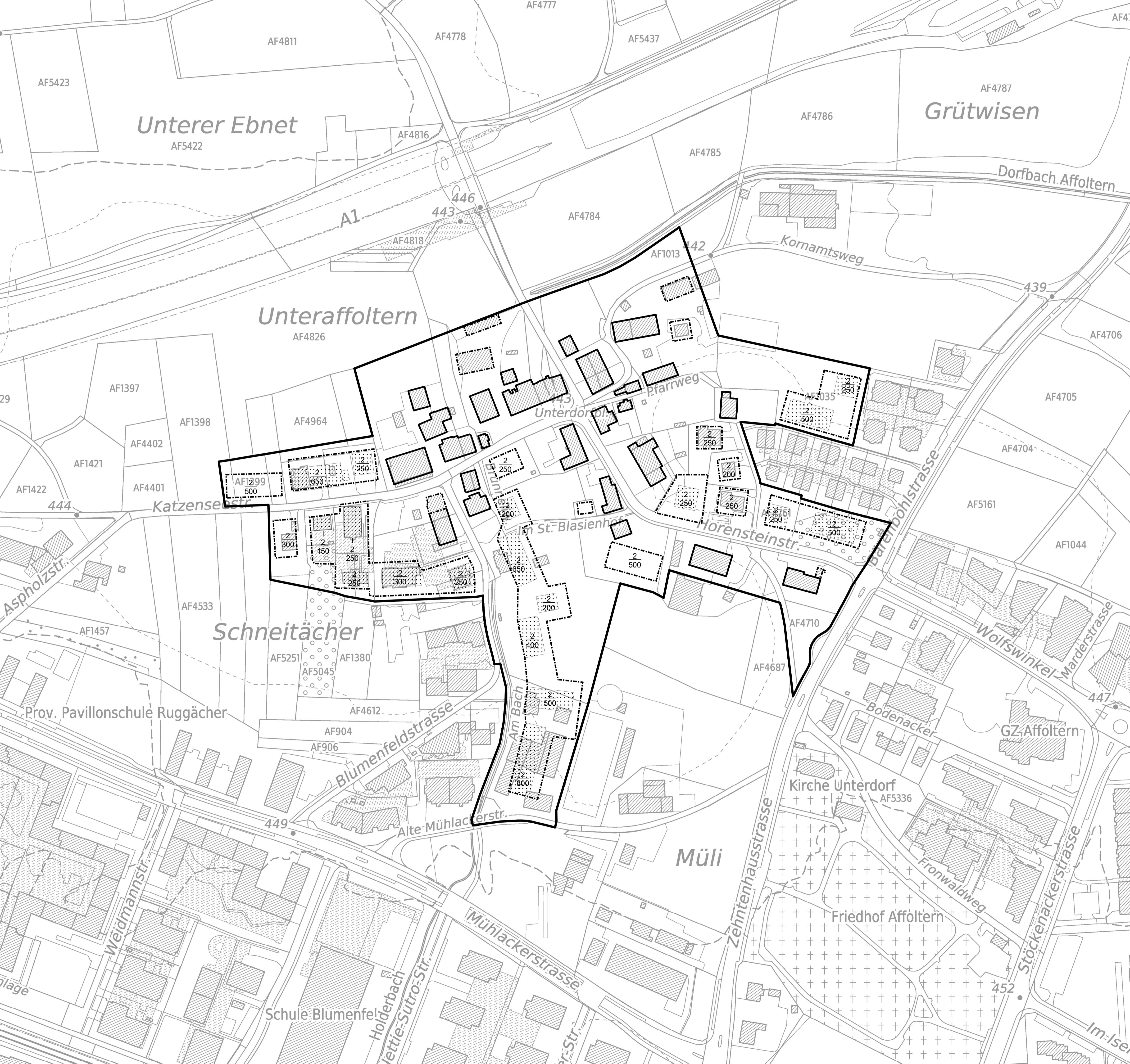
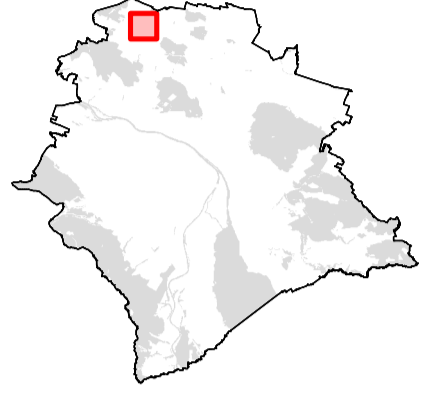
Bau- und Zonenordnung

Ergänzungsplan

Kernzone

Unteraffoltern, Kreis 11

Berücksichtigt sind die bis am 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzten Zonenplanänderungen.



Stadt Zürich / Amt für Städtebau / Lindenhofstrasse 19 / Postfach / 8021 Zürich
Tel. 044 412 11 11 / www.stadt-zuerich.ch/hochbau / Erstellungsdatum: 21.04.2023 / afsmd

Legende

- Kernzonengrenze
- Baubereich
- Gewünschte Lage Neubauten
- Abgrenzung Teilbereich I-III
- Profilerhaltungslinie
- Profilingleichung
- Baubegrenzungslinie
- Zulässige Gebäudehöhe
- Arkadenlinie
- Massgebendes Nachbargebäude
- Erhöhte Geschosshöhe

Bau- und Zusatzvorschriften

- K2b-K5 Baubereich, Art.30 Abs.2
- 3/100 Geschosshöhe / Gebäudegrundfläche
- H Strassengeviert gemäss Art.28 Abs.3, Art. 29 Abs.2 und Art.31 Abs.4
- D Buchstabe verweist auf gebietsbezogene Zusatzvorschriften

Information

- Beantragte Festlegungen

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Oktober 2019

894.

Hochbaudepartement, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Der Stadtrat hatte am 22. Mai 2019 (Beschluss Nr. 438) den Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern im Massstab 1:1250, datiert vom 29. April 2019, geändert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 19. Juli 2019 wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Änderung des Ergänzungsplans Kernzone Unteraffoltern kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der vom Stadtrat am 22. Mai 2019 (STRB Nr. 438/2019) geänderte Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern wird auf den 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt.
2. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Inkraftsetzung der Änderung des Ergänzungsplans Kernzone Unteraffoltern (gemäss Ziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Geomatik und Vermessung, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und je durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (4 unterzeichnete STRB, jeweils mit Beleg der Publikation) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, und den Rechtsvertreter der Eigentümerschaft von Kat.-Nr. AF5250.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. Mai 2019

438. Hochbaudepartement, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss vom 30. November 2016 setzte der Gemeinderat eine Teilrevision der BZO fest (BZO 2016). Diese wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 5. Juli 2017 genehmigt. Gegenstand der BZO 2016 sind u. a. auch planerische Anpassungen in der Kernzone Unteraffoltern, in der sich die Liegenschaft Kat.-Nr. AF5250 befindet. Gegen die BZO 2016 erhob die Eigentümerschaft von Kat.-Nr. AF5250 Rekurs und verlangte vor Baurekursgericht die Aufhebung der Teilrevision, soweit mit dieser neu auf der streitbetroffenen Parzelle ein Baubereich mit einer Gebäudegrundfläche von nur 250 m² und eine gewünschte Lage für Neubauten festgelegt wird.

Am 23. März 2018 hiess das Baurekursgericht mit BGRE I Nr. 0033/2018 den Rekurs gut und erkannte, dass auf die Festlegung der gewünschten Lage von Neubauten i. S. v. Art. 30 Abs. 4 BZO 2016 zu verzichten sei. Das Gericht wies zudem den Stadtrat – gestützt auf Dispositiv-Ziffer 4 des erwähnten Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2016 – an, die maximal zulässige Gebäudegrundfläche auf mindestens 292 m² festzulegen und den Baubereich entsprechend zu erweitern.

Auf Antrag des Gemeinderatsbüros beschloss der Gemeinderat am 18. April 2018, auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts zu verzichten. Mit Beschluss Nr. 686/2018 nahm der Stadtrat die Parzelle Kat.-Nr. AF5250 einstweilig von der Teilrevision 2016 (Änderungen am Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern) aus.

Anlässlich der Festsetzung der BZO 2016 ermächtigte der Gemeinderat den Stadtrat, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, falls sie sich als Folge eines Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen (Dispositiv-Ziffer 4 des GRB vom 30. November 2016). Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Der direkte Vollzug des Gerichtsentscheids durch den Stadtrat rechtfertigt sich vorliegend auch in der Sache selbst, denn mit dem Urteil wird die vom Gemeinderat auf der fraglichen Parzelle neu vorgesehene Festlegung der maximal zulässigen Gebäudegrundfläche und des Baubereichs nicht in Frage gestellt. Es geht einzig noch darum, bei der Festlegung die betreffenden Ausmasse auf der Parzelle Kat.-Nr. AF5250 im Sinne des Gerichtsurteils anzupassen.

Gemäss dem vorliegend angepassten Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern im Massstab 1:1250, datiert vom 29. April 2019, beträgt die maximal zulässige Gebäudegrundfläche neu 300 m² (anstatt 250 m²), die Fläche des Baubereichs wird auf 400 m² (anstatt 373 m²) erweitert. Auf eine Festlegung der gewünschten Lage von Neubauten wird im Sinne des genannten Urteils verzichtet.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern im Massstab 1:1250 wird gemäss der Planbeilage, datiert vom 29. April 2019, geändert.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft von Kat.-Nr. AF5250 mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation.
3. Die öffentliche Ausschreibung des Beschlusses ist im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich durch das Hochbaudepartement zu veranlassen. Der revidierte Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern, datiert vom 29. April 2019, ist zusammen mit dem Stadtratsbeschluss während der Rekursfrist vom Amt für Städtebau zur Einsicht aufzulegen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtentwicklung, Geomatik und Vermessung (mit Planbeilage), Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Baubewilligungen (mit Planbeilage), das Amt für Städtebau (1 unterzeichneter STRB mit Planbeilage) und durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (1 unterzeichneter STRB mit Planbeilage) an den Rechtsvertreter der Eigentümerschaft von Kat.-Nr. AF5250.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Referenz-Nr.: ALAT-AKGL7N / ARE 17-0432

Kontakt: Balthasar Thalmann, Teamleiter / Gebietsbetreuer, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 35, www.are.zh.ch

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – teilweise Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

- Massgebende - Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (synoptische Darstellung) vom 30. November
Unterlagen 2016
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 1. Oktober 2014
 - Ergänzung des Erläuterungsberichts betreffend Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung vom 4. Mai 2016
 - Zonenplan I Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan II Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan III Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan IV Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan V Mst. 1:5'000 vom 21. November 2016
 - Zonenplan VI Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan VII Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan VIII Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan IX Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan X Mst. 1:5'000 vom 22. November 2016
 - Zonenplan XI Mst. 1:5'000 vom 23. November 2016
 - Zonenplan XII Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan XIII Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan XIV Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan XV Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan XVI Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Zonenplan XVII Mst. 1:5'000 vom 17. November 2016
 - Ergänzungsplan Kernzone Altstadt, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 30. September 2014
 - Ergänzungsplan Kernzone Bernoulli, Kreis 5 Mst. 1:2'500 vom 15. Mai 2013
 - Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 6. Oktober 2014
 - Ergänzungsplan Kernzone Enge, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 12. Oktober 2016
 - Ergänzungsplan Kernzone Hirschengraben, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 20. August 2014

- Ergänzungsplan Kernzone Kaserne, Kreis 4 Mst. 1:2'500 vom 20. August 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Mythenquai, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 6. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Neubühl, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 10. Mai 2013
- Ergänzungsplan Kernzone Parkring, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 26. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Platte, Kreis 7 Mst. 1:2'500 vom 12. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Kernzone Rämistrasse, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 25. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Seefeld, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 25. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Selnau, Kreis 2 Mst. 1:2'500 vom 6. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Utoquai, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 6. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Zähringerstrasse, Kreis 1 Mst. 1:2'500 vom 26. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Albisrieden, Kreis 9 Mst. 1:1'250 vom 26. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Drahtzug, Kreis 7 Mst. 1:1'250 vom 20. August 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Haumesser, Kreis 2 Mst. 1:1'250 vom 25. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Hinterberg 1 und 2, Kreis 7 Mst. 1:1'250 vom 25. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Höngg, Kreis 10 Mst. 1:1'250 vom 7. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Hohe Promenade, Kreis 1 Mst. 1:1'250 vom 7. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Honrain, Kreis 2 Mst. 1:1'250 vom 10. Mai 2013
- Ergänzungsplan Kernzone Kieselgasse, Kreis 8 Mst. 1:1'250 vom 20. August 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Köschenrüti, Kreis 11 Mst. 1:1'250 vom 3. April 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Mittel-Leimbach, Kreis 2 Mst. 1:1'250 vom 6. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Ottenweg, Kreis 8 Mst. 1:1'250 vom 20. August 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Riedhof, Kreis 10 Mst. 1:1'250 vom 10. Mai 2013
- Ergänzungsplan Kernzone Schwamendingen, Kreis 12 Mst. 1:1'250 vom 26. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Unteraffoltern, Kreis 11 Mst. 1:1'250 vom 26. September 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Vorderberg, Kreis 7 Mst. 1:1'250 vom 29. August 2013
- Ergänzungsplan Kernzone vorderer Eierbrecht, Kreis 7 Mst. 1:1'250 vom 15. Mai 2013
- Ergänzungsplan Kernzone Waidhof, Kreis 11 Mst. 1:1'250 vom 29. August 2013
- Ergänzungsplan Kernzone Witikon, Kreis 7 Mst. 1:1'250 vom 6. Oktober 2014
- Ergänzungsplan Kernzone Wollishofen, Kreis 2 Mst. 1:1'250 vom 15. Mai 2013

- Änderungen Quartiererhaltungszonenplan Mst. 1:5'000 vom 13. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Kochstrasse Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Konradstrasse Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Langstrasse Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Quellenstrasse Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Seefeld Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Werd Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Weststrasse Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone III Wipkingen Mst. 1:2'500 vom 20. Oktober 2016
- Ergänzungspläne Erdgeschossnutzung Nrn. 01 bis 04, 06, 08 bis 22 und 24 bis 55 Mst. 1:2'500 vom 19. Oktober 2016
- Plan für Baumschutzgebiete Mst. 1:5'000 vom 6. September 2016
- Waldabstandslinien Pläne Nrn. 2.1 bis 2.8, 3.1 bis 3.10, 6.1 bis 6.3, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.3, 9.1 bis 9.5, 10.1 bis 10.15, 11.1 bis 11.15, 12.1 bis 12.4
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen in elektronischer Form
- Pläne und Vorschriften in elektronischer Form

Sachverhalt

Festsetzung Der Gemeinderat Zürich setzte mit Beschluss vom 30. November 2016 (Nr. 2014/335) eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 21. März 2017, die durch das Amt für Raumentwicklung eingeholt wurde, keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Präsidialverfügung der Stadt Zürich vom 13. Februar 2017 wurde festgestellt, dass die Frist für das fakultative Referendum unbenutzt abgelaufen ist. Mit Schreiben vom 15. März 2017 ersuchte die Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Revisionsbedarf der kommunalen Nutzungsplanung ergab sich einerseits aufgrund der Umsetzung der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) der Stadt Zürich. Diese Umsetzung erfolgte mit der vorliegenden Revision und der parallel dazu erarbeiteten Revision des regionalen Richtplans der Stadt Zürich. Andererseits entstand aufgrund der Erfahrungen in der Beratung und im Bewilligungsverfahren ein Bedarf für verschiedene Korrekturen und Ergänzungen der kommunalen Nutzungsplanung.

Der regionale Richtplan wurde vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 6. April 2016 zu Händen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Der Regierungsrat hat den regionalen Richtplan mit einzelnen Änderungen gegenüber dem Beschluss des Gemeinderats am 21. Juni 2017 (RRB Nr. 576/2017) festgesetzt.

Die Anpassungen der Pläne der kantonalen Nutzungszonen abgestimmt auf die Revision der kommunalen Nutzungsplanung erfolgten parallel zur Genehmigung dieser Vorlage.

Auftteilung der Genehmigung Die Baudirektion hat mit Schreiben vom 16. Juni 2017 der Stadt Zürich das Resultat der Genehmigungsprüfung mitgeteilt und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 ersucht der Stadtrat Zürich die Baudirektion um Teilgenehmigung der Vorlage. Es sei die revidierte kommunale Nutzungsplanung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014/335 mit Ausnahme der strittigen Bestimmungen zu Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 BZO zu genehmigen und letztere in einem separaten Verfahren zu beurteilen. Diesem Begehren kann stattgegeben werden, womit mit dieser Verfügung nur die unbestrittenen Bestandteile der Vorlage genehmigt werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Zürich umfasst verschiedene Änderungen und Ergänzungen in der Bauordnung, im Zonenplan sowie in den Ergänzungsplänen. Neu eingeführt werden die Zonentypen Wohnzone W4b, sechsgeschossige Wohnzone W6, Quartiererhaltungszone III und Industrie- und Gewerbezone IG I bis III, weitere Ergänzungspläne für Kernzonen und Quartiererhaltungszonen, Vorschriften und dazugehöriger Ergänzungsplan für Baumschutzgebiete sowie Vorschriften und dazugehörige Ergänzungspläne für Erdgeschossnutzungen. Weiter werden Anpassungen an den Waldabstandslinienplänen im Bereich von Erholungszonen vorgenommen.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Zur Gewährleistung einer differenzierten und qualitätsvollen Verdichtung der Wohnquartiere werden die Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von anrechenbaren Untergeschossen, der Lage von Untergeschossen, Abgrabungen und Aufschüttungen und der Gebiete mit erhöhter Ausnützung revidiert, ein neuer Wohnzonentyp W4b sowie ein Baumschutzperimeter eingeführt.

Zur Sicherung ausreichender Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Industriezone I und die Industriezonen mit Zulassung von Handels- und Dienstleistungsnutzungen IHD durch den neuen Industriezonentyp Industrie- und Gewerbezone IG ersetzt.

Zur Sicherung von Flächen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben werden bestehende Zonen für öffentliche Bauten erweitert und bei bestehenden öffentlichen Nutzungen die Mindestwohnanteile reduziert.

Substanzielle Änderungen im Zonenplan und in der Bauordnung werden bezüglich Kernzonen und Quartiererhaltungszonen wie folgt vorgenommen:

- Erweiterung der Quartiererhaltungszone im Gebiet Hottingen/Hirslanden
- Anpassung der Bauordnung und neue Ergänzungspläne in Quartiererhaltungszonen mit offener Bauweise
- Präzisierung der allgemeinen Quartiererhaltungszonenvorschriften
- Schaffung neuer Kernzonen
- Korrekturen in verschiedenen bestehenden Kernzonenplänen
- Präzisierung der allgemeinen Kernzonenvorschriften
- Präzisierung der Beschreibung der Gebietscharaktere von Kernzonen
- Präzisierung der Vorschriften für Neu- und Ersatzbauten in der Kernzonen Altstadt

Die Zuordnung der Freihaltezonen und der Erholungszonen wurden generell überprüft und Änderungen werden wo nötig vorgenommen. Die Zweckbestimmungen in der Bauordnung betreffend die Erholungs- und Freihaltezonen werden angepasst und ein neuer Freihaltezonentyp Parkanlagen und Plätze FP eingeführt.

Zur Belebung des öffentlichen Raums sowie für eine gute Quartiersversorgung werden an ausgewählten Lagen die Erdgeschossnutzung für Wohnzwecke zugunsten von gewerblichen Nutzungen eingeschränkt.

Die Empfindlichkeitsstufenpläne im Massstab 1:5'000 werden aufgehoben. Die lärmvorbelasteten Gebiete werden neu nur noch im Zonenplan 1:5'000 bezeichnet und Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 5 der Bauordnung entsprechend angepasst.

Ergebnis der Vorprüfung

Den mit Vorprüfungen des Amts für Raumentwicklung vom 4. März 2014, vom 18. August 2014 und vom 6. Januar 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wird bis auf zwei Punkte entsprochen. Diese betreffen den Art. 16 Abs. 3 der Bauordnung (Zulässigkeit von sexgewerblichen Salons oder vergleichbare Einrichtungen in Wohnzonen) und die Erweiterung der Kernzone im Geltungsbereich des Perimeters der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum gemäss kantonalem Richtplan, Pt. 6.2.1.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zu Art. 13 Abs. 4 BZO Ausbau des zweiten Dachgeschosses in Wohnzonen

Gemäss Art. 13 Abs. 4 BZO soll in den Wohnzonen bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden dürfen.

Begründet wird diese Änderung damit, dass es keinen Sinn mache, in den Wohnzonen auf bereits vorhandene Flächen zu verzichten und dass ein haushälterischer Umgang mit dem Boden gepflegt werden solle (Auszug aus dem substanziellen Protokoll der 108. Ratssitzung des Gemeinderats Zürich vom 22. Juni 2016, S. 12).

Analoge Regelungen in den Kernzonen und Quartiererhaltungszonen, welche mit der BZO-Revision 1999 eingeführt wurden, konkretisieren die in § 357 PBG geregelte Bestandesgarantie. Sie werden damit begründet, dass mit der Einführung geänderter Kern-

zonen- und Quartiererhaltungszonenvorschriften in der BZO 1999 vorschriftswidrige Bauten entstanden sind. In der vorliegenden Revision werden in den Wohnzonen jedoch keine Änderungen der Nutzungs- oder Gestaltungsvorschriften für das zweite Dachgeschoss vorgenommen, welche die Einführung einer analogen Regelung rechtfertigen würde. Der vom Gemeinderat eingefügte Art. 13 Abs. 4 BZO führt zu einer rechtsungleichen Behandlung der Eigentümer in denselben Zonen: bei vor dem 1. Januar 1999 bestehenden Gebäuden wäre der Ausbau des zweiten Dachgeschosses zulässig, bei jüngeren Bauten dagegen nicht. Diese Vorschrift ist daher nicht rechtmässig und somit nicht genehmigungsfähig.

Zu Art. 16 Abs. 3 BZO Zulässigkeit von sexgewerblichen Nutzungen

Gemäss Art. 16 Abs. 3 BZO sollen in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen, wo ein Wohnanteil von mindestens 50% und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen, wo ein solcher von mindestens 33% vorgeschrieben ist, sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig sein. Diese Einschränkung galt bislang für Wohnzonen mit einem Mindestwohnanteil von 50%. Die Herabsetzung dieses Werts von 50% auf 33% in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen wird damit begründet, dass in diesen Wohnzonen neu kein anrechenbares Untergeschoss mehr zulässig sei. Es handle sich damit um eine technische Anpassung des Wohnanteils unter Berücksichtigung der absolut realisierbaren Wohnfläche. In den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen sollen sexgewerbliche Einrichtungen weiterhin bei einem Wohnanteil von mindestens 50% ausgeschlossen sein.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) kann die Gemeinde die Nutzweise (Wohn- und Gewerbenutzungen) mit unterschiedlichem Immissionsgrad (nicht störende, mässig oder stark störende Betriebe) regeln (§ 49 ff. PBG), wobei diesen Kategorien in lärmschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedeutung mehr zukommt, diese aber noch der Regelung von raum- und ortsplanerischen Anliegen dienen. Zudem ist der Ausschluss bestimmter Betriebsarten zulässig (§ 52 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 PBG). Ansonsten fehlt zum Schutze der Eigentumsгарantie und der Gewerbefreiheit die gesetzliche Grundlage, um bestimmte Nutzungen in der Bau- und Zonenordnung auszuschliessen. Es stellt sich die Frage, ob sexgewerbliche Nutzungen ideelle Immissionen verursachen, die als «stark störend» qualifiziert werden können. Als ideelle Immission werden in der Rechtsprechung (BGE 136 I 395, E. 4.3.2 f. und BGE 108 Ia 140, E. 5c) Einwirkungen bezeichnet, die das seelische Empfinden verletzen bzw. unangenehme psychische Eindrücke erwecken. Wenn ein Betrieb zur Folge hat, dass die Umgebung unsicher, unästhetisch oder sonst wie unerfreulich wirkt, so kann dies die Attraktivität einer Gegend für Geschäfte und Wohnungen beeinträchtigen. Die Qualifizierung ideeller Immissionen als «stark störend» bedingt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den sich entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere zu Wohnnutzungen. Nach diesem Massstab hat es das Bundesgericht etwa als vertretbar bezeichnet, in einer Zone mit einem Wohnanteil von mindestens 60% sexgewerbliche Betriebe aufgrund ihrer ideellen Immissionen als stark störend einzustufen (Urteil des Bundesgerichts 1P.771/2001 vom 5. Mai 2003 E. 9.2, in: ZBI 105/2004 S. 111). Im Urteil BGer 1C_499/2014 vom 25. März 2015 hat das Bundesgericht zudem in einer Zone, in der keinerlei Festlegungen zugunsten der Wohnnutzung bestehen, die Störung eines Sexgewerbebetriebs lediglich als höchstens «mässig störend» und nicht als «stark störend» beurteilt (vgl. auch Urteil BGer 1C_283/2016 vom 11. Januar 2017). Aus der dargelegten Rechtsprechung ergibt

sich, dass ein Ausschluss von sexgewerblichen Nutzungen in Zonen, in welchen der Mindestwohnanteil lediglich 33% beträgt, nicht rechtmässig ist.

Die Änderungen in Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 BZO sind nicht genehmigungsfähig. Die Bestimmung in Art. 16 Abs. 3 BZO betreffend Ausschluss von sexgewerblichen Salons in den Wohnzonen hat somit in der bisherigen Form weiterhin seine Gültigkeit.

Zur Zonenfestlegung in der Kernzone Platte

Der Kantonsrat hat die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Pt. 6.2.1. Gebietsplanung Hochschulgebiet-Zürich Zentrum am 13. März 2017 festgesetzt. Vom 12. April 2017 bis am 12. Juni 2017 lagen sechs kantonale Gestaltungspläne sowie die BZO-Teilrevision Hochschulgebiet öffentlich auf. Die im Bereich der Kernzone Platte vorgenommenen Zonenänderungen im Rahmen der vorliegenden Revision widersprechen den übergeordneten Planungen nicht und sind somit genehmigungsfähig.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis grösstenteils als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Stadt ist durch die teilweise Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Art. 13. Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 werden in einer separaten Verfügung beurteilt. Dadurch entsteht im verbleibenden Teil der Planung kein Regelungsdefizit, weshalb die Revision der kommunalen Nutzungsplanung genehmigt werden kann (Dispositiv I).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Gemeinderat Zürich mit Beschluss vom 30. November 2016 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen werden Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung.
- III. Die Stadt Zürich wird eingeladen
 - Dispositiv I und II sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, der Fachstelle Bodenschutz des Amts für Landschaft und Natur sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen



IV. Mitteilung an

- Stadtrat Zürich
- Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von sieben Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Katasterbearbeiterorganisation KBO)
- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz

Baudirektion

Maan

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 126. und 127. Ratssitzung vom 30. November 2016

2458. 2014/335

Weisung vom 29.10.2014:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2037 vom 29. Juni 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Rückkommensantrag

Die BeKo RP/BZO beantragt gemäss Art. 29 GeschO GR ein Rückkommen auf die Beratung der Vorlage.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 2459/2016–2461/2016)

2 / 39

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag 1

Zonenplan 1: 5000, Zone IG I / Aufnahme neues Gebiet

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Das Mischgebiet Überlandstrasse gemäss Entwurf zum regionalen Richtplan sei in die IG I aufzunehmen.

- Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2

Zonenplan 1: 5000, Zone IG II / Aufnahme neuer Gebiete

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Die Kibag-Areale Wollishofen und Tiefenbrunnen seien in die IG II aufzunehmen.

- Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen)

3 / 39

ab.

(Rückkommen siehe nach Änderungsantrag 4)

Änderungsantrag 3

Zonenplan 1: 5000, Zone IG II / Aufnahme neues Gebiet

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Das Areal der Werkerei Schwamendingen sei der IG II zuzuweisen.

- Mehrheit: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4

Zonenplan 1: 5000, Freihaltezone P / Aufnahme neues Gebiet

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Das Lettenareal sei der Freihaltezone P (Parkanlage und Plätze) zuzuweisen.

- Mehrheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP)
- Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

4 / 39

gen) zu.

Rückkommensantrag zu Änderungsantrag 2

Karin Weyermann (CVP) beantragt Rückkommen zum Änderungsantrag 2 und die Wiederholung der Abstimmung.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag von Karin Weyermann (CVP) mit 62 gegen 62 gemäss dem Stimmverhalten des Ratspräsidenten zu.

Änderungsantrag 2

Zonenplan 1: 5000, Zone IG II / Aufnahme neuer Gebiete

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Die Kibag-Areale Wollishofen und Tiefenbrunnen seien in die IG II aufzunehmen.

- Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 25 Stimmen (bei 37 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5

Zonenplan 1: 5000, Freihaltezone P / Aufnahme neues Gebiet

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Die Grünfläche vor der Liegenschaft Bachtobelstrasse 6 soll in einem geeigneten Perimeter in die Freihaltezone P (Parkanlagen und Plätze) und evtl. mit der Freihaltezone auf dem Areal WD 3524 verbunden werden.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

5 / 39

- Mehrheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6

Zonenplan 1: 5000 (Nr. II) / Umzonung einzelnes Gebiet

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Die Parzelle SE 6364 / W2 soll neu in eine E1/E2 Sport- und Freizeitanlage umzont werden.

- Mehrheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP)
- Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP), Mario Mariani (CVP), Peter Schick (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Albert Leiser (FDP) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag von Albert Leiser (FDP) mit 100 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Änderungsantrag 7

Zonenplan 1: 5000 (Nr. VIII) / Umzonierung eines Areals

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

6 / 39

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Zone IG3 (Flur-, Rauti-, Badenerstrasse) umzonieren zu Zentrumszone.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit: Albert Leiser (FDP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Aus technischen Gründen wurde das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder nicht aufgezeichnet.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8

A. Zonenordnung, Art. 4 Gestaltungsplanpflicht, neuer Abs. 11

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

¹¹Entlang der vom Verkehr entlasteten Strassenachse Rosengartenstrasse / Bucheggstrasse muss mit Gestaltungsplänen sichergestellt werden, dass die Umgestaltung des Gebiets mit hoher räumlicher Qualität, mit angemessener Dichte und einem hohen Anteil preisgünstigem, wenn möglich gemeinnützigem Wohnraum erfolgt.



7 / 39

Mehrheit: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag 9

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen, Art. 8 Arealüberbauung / Streichung

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

~~¹Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen, ausgenommen W2b, sowie in allen Zentrumszonen und Zonen für öffentliche Bauten zulässig.~~

~~²Die Arealfläche muss mindestens 6000 m² betragen.~~

~~³Für die Arealüberbauung müssen ausreichend Gemeinschaftsräume geschaffen werden und es ist von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ein angemessener Anteil zu überdecken.~~

~~⁴Innerhalb der Arealüberbauung gelten für die Grenz- und Gebäudeabstände die kantonalen Abstandsvorschriften. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.~~

~~⁵Die zonengemässe Vollgeschosszahl darf in der Wohnzone W2 auf drei, in der Wohnzone W3 auf vier, in der Wohnzone W4b auf fünf Vollgeschosse und in den übrigen Zonen auf sieben Vollgeschosse erhöht werden. Die maximale Gebäudehöhe beträgt in den Wohnzonen W2 und W3 12,5 m, in der Wohnzone W4b 15,5 m und in den übrigen Zonen 25 m.~~

~~⁶Die Ausnutzungsziffer darf in den Wohn- und Zentrumszonen sowie in den Zonen für öffentliche Bauten Oe2-Oe5 um den nach folgender Formel berechneten Wert heraufgesetzt werden: Ausnutzungsziffer geteilt durch die gemäss Regelbauweise zulässige Vollgeschosszahl zuzüglich 10 Prozentpunkte abzüglich in anrechenbaren Dachgeschossen realisierte Ausnutzungsziffer. Ist ein Wohnanteil vorgeschrieben, muss die der realisierten Mehrausnutzung entsprechende Fläche vollumfänglich dem Wohnen dienen.~~

~~⁷Für die Wohnzonen W4, W5 und W6 gilt im Rahmen der Arealüberbauung in Abweichung von Art. 13 Abs. 1 und 3 zudem Folgendes:~~

~~a) ein anrechenbares Untergeschoss ist zulässig;~~

~~b) das anrechenbare Untergeschoss darf höchstens zu einem Fünftel der Fläche, die sich je Geschoss bei~~

- ~~gleichmässiger Aufteilung der gesamten zulässigen Ausnützung nach Regelbauweise ergäbe, mit anrechenbaren Räumen genutzt werden;~~
c) ~~dabei darf der fertige Boden des darüber liegenden Vollgeschosses höher als 1 m über dem gewachsenen Boden längs der Gebäudeaussenseite liegen.~~

~~⁸Gebäude haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Wird der Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten gemäss Abs. 5 ganz oder teilweise beansprucht, müssen Gebäude mindestens den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Bei Arealüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke umfassen, sind diese Anforderungen bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards oder Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.~~

- Mehrheit: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Sitzung wird beendet (Fortsetzung der Beratung siehe Sitzung Nr. 127, Beschluss-Nr. 2458/2016).

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 126, Beschluss-Nr. 2458/2016)

Beschlüsse:

Änderungsantrag 10

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen, Art. 8 Arealüberbauung / neuer Absatz 9 –
Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 9

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

⁹Wird der Ausnützungsbonus ganz oder teilweise beansprucht, müssen mindestens 20 % der Wohnfläche zur Kostenmiete angeboten und dauerhaft betrieben werden.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

9 / 39

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP)
Minderheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 48 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 11

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen, Art. 8 Arealüberbauung / neuer Absatz 9 –
Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 9 (Nummerierung wird je nach Beschlussfassung über den vorangehenden Antrag angepasst)

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

⁹ Die Festlegung der Parkplatzzahl ist maximal auf die Pflichtparkplatzzahl zu begrenzen.

Mehrheit: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12

Plan für Baumschutzgebiete 1:5000 (zu Art. 11a) / Ergänzung

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Der Ergänzungsplan zu den Baumschutzgebieten ist so zu ergänzen, dass sämtliche Kernzonen, Quartiererhaltungszonen und die quartierbildprägenden Grünräume der

10 / 39

Gartenstadt Schwamendingen den Baumschutzgebieten zugewiesen werden.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)
Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Niklaus Scherr (AL), Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag 13

C. Wohnzonen, Art. 16 Nutzweise, Abs. 3; C^{bis}. Zentrumszonen, Art. 18a Nutzweise; Abs. 3, E^{bis}. Quartiererhaltungszonen, Art. 24c Nutzweise, Abs. 3 und F. Kernzonen, Art. 41 Nutzweise, Abs. 3 / Streichung Verbot sexgewerbliche Nutzung

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Art. 16 Nutzweise

~~³Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 18a Nutzweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 24c Nutzweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 41 Nutzweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter

11 / 39

Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Sven Sobernheim (GLP)

Minderheit: Niklaus Scherr (AL), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 14

C. Wohnzonen, Art. 16 Nutzweise, Abs. 3; C^{bis}. Zentrumszonen, Art. 18a Nutzweise, Abs. 3; E^{bis}. Quartiererhaltungszonen, Art. 24c Nutzweise, Abs. 3 und F. Kernzonen, Art. 41 Nutzweise, Abs. 3 – Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 13

Die BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Art. 16 Nutzweise

³Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 18a Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 24c Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 41 Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Zustimmung: Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

12 / 39

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 20 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5

Die BeKo RP/BZO beantragt folgende neue Dispositivziffer 5:

5. Der Stadtrat wird beauftragt, für die vom Rat verabschiedeten zusätzlichen Änderungsbegehren in der Bau- und Zonenordnung (gemäss Beilage) eine öffentliche Planaufgabe durchzuführen und anschliessend dem Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Enthaltung: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–4

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–4.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–4.

Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne)

Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 5

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 5.

- Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
- Enthaltung: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird gemäss den nachstehend aufgeführten Vorschriften und Plänen, alle mit Datum vom 1. Oktober 2014 sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen, revidiert:
 - «Änderungen der Bauordnung (Synoptische Darstellung)»;
 - Zonenpläne im Massstab 1:5000 (Pläne I–XVII);
 - Kernzonenpläne im Massstab 1:2500 für die Kernzonen Altstadt, Bernoulli, City, Enge, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse;
 - Kernzonenpläne im Massstab 1:1250 für die Kernzonen Albisrieden, Drahtzug, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Honrain, Höngg, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen;
 - Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000;
 - Ergänzungspläne im Massstab 1:2500 für die Gebiete der Quartiererhaltungszone III Kochstrasse, Konradstrasse, Langstrasse, Quellenstrasse, Seefeld, Werd, Weststrasse und Wipkingen;
 - Waldabstandslinienpläne im Massstab 1:1000;
 - Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000;
 - Ergänzungspläne Erdgeschossnutzungen im Massstab 1:2500.
2. Die Empfindlichkeitsstufenpläne im Massstab 1:5000 für die lärmvorbelasteten Gebiete (Art. 2 Abs. 2 lit. g BZO) werden aufgehoben.
3. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (datiert 1. Oktober 2014) wird zustimmend Kenntnis genommen, soweit er die im ersten Teil der Revision be-

handelten Punkte betrifft.

4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Bauordnung oder den dazugehörigen Plänen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich dies als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen sollte. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, für die vom Rat verabschiedeten zusätzlichen Änderungsbegehren in der Bau- und Zonenordnung (gemäss Beilage) eine öffentliche Planaufgabe durchzuführen und anschliessend dem Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Alle erwähnten Unterlagen sind im Internet zugänglich:

<https://www.stadt-zuerich.ch/bzo-teilrevision>

AS 700.100 **Bau- und Zonenordnung**

Änderung vom 30. November 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Oktober 2014²,
beschliesst:

Die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung) vom 23. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

Änderungen in der Gestaltung (Generalanweisung)

In der ganzen Verordnung werden die Artikelüberschriften durch Randtitel (Marginalien) ersetzt.

In der ganzen Verordnung wird die Artikelnummer direkt vor den Text gesetzt.

In der ganzen Verordnung werden Gesetzes- und Erlassnummern sowie Abkürzungen von Gesetzen und Erlassen in den Fussnoten aufgeführt.

In den folgenden Bestimmungen folgt den Literae ein Punkt statt eine Klammer: Art. 4a Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3

In den folgenden Bestimmungen wird die Gestaltung der Tabellen einheitlich mit Rahmen und Massangaben hinter den Ziffern festgelegt: Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, Art. 24a Abs. 1, Art. 40 Abs. 4, Art. 71b Abs. 1

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 924 vom 29. Oktober 2014.

A. Zonenordnung																																													
Zonen	<p>Art. 1 Das Gebiet der Stadt Zürich wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <table border="0"> <tr><td>a. zweigeschossige Wohnzone</td><td>W2bl;</td></tr> <tr><td>b. zweigeschossige Wohnzone</td><td>W2bII;</td></tr> <tr><td>c. zweigeschossige Wohnzone</td><td>W2bIII;</td></tr> <tr><td>d. zweigeschossige Wohnzone</td><td>W2;</td></tr> <tr><td>e. dreigeschossige Wohnzone</td><td>W3;</td></tr> <tr><td>f. viergeschossige Wohnzone</td><td>W4b;</td></tr> <tr><td>g. viergeschossige Wohnzone</td><td>W4;</td></tr> <tr><td>h. fünfgeschossige Wohnzone</td><td>W5;</td></tr> <tr><td>i. sechsgeschossige Wohnzone</td><td>W6;</td></tr> <tr><td>j. fünfgeschossige Zentrumzone</td><td>Z5;</td></tr> <tr><td>k. sechsgeschossige Zentrumzone</td><td>Z6;</td></tr> <tr><td>l. siebengeschossige Zentrumzone</td><td>Z7;</td></tr> <tr><td>m. Industrie- und Gewerbezone I</td><td>IG I;</td></tr> <tr><td>n. Industrie- und Gewerbezone II</td><td>IG II;</td></tr> <tr><td>o. Industrie- und Gewerbezone III</td><td>IG III;</td></tr> <tr><td>p. Zonen für öffentliche Bauten</td><td>Oe;</td></tr> <tr><td>q. Quartiererhaltungszonen</td><td>Q;</td></tr> <tr><td>r. Kernzonen</td><td>K;</td></tr> <tr><td>s. Erholungszonen</td><td>E;</td></tr> <tr><td>t. Freihaltezonen</td><td>F;</td></tr> <tr><td>u. Landwirtschaftszone</td><td>L;</td></tr> <tr><td>v. Reservezone</td><td>R.</td></tr> </table>	a. zweigeschossige Wohnzone	W2bl;	b. zweigeschossige Wohnzone	W2bII;	c. zweigeschossige Wohnzone	W2bIII;	d. zweigeschossige Wohnzone	W2;	e. dreigeschossige Wohnzone	W3;	f. viergeschossige Wohnzone	W4b;	g. viergeschossige Wohnzone	W4;	h. fünfgeschossige Wohnzone	W5;	i. sechsgeschossige Wohnzone	W6;	j. fünfgeschossige Zentrumzone	Z5;	k. sechsgeschossige Zentrumzone	Z6;	l. siebengeschossige Zentrumzone	Z7;	m. Industrie- und Gewerbezone I	IG I;	n. Industrie- und Gewerbezone II	IG II;	o. Industrie- und Gewerbezone III	IG III;	p. Zonen für öffentliche Bauten	Oe;	q. Quartiererhaltungszonen	Q;	r. Kernzonen	K;	s. Erholungszonen	E;	t. Freihaltezonen	F;	u. Landwirtschaftszone	L;	v. Reservezone	R.
a. zweigeschossige Wohnzone	W2bl;																																												
b. zweigeschossige Wohnzone	W2bII;																																												
c. zweigeschossige Wohnzone	W2bIII;																																												
d. zweigeschossige Wohnzone	W2;																																												
e. dreigeschossige Wohnzone	W3;																																												
f. viergeschossige Wohnzone	W4b;																																												
g. viergeschossige Wohnzone	W4;																																												
h. fünfgeschossige Wohnzone	W5;																																												
i. sechsgeschossige Wohnzone	W6;																																												
j. fünfgeschossige Zentrumzone	Z5;																																												
k. sechsgeschossige Zentrumzone	Z6;																																												
l. siebengeschossige Zentrumzone	Z7;																																												
m. Industrie- und Gewerbezone I	IG I;																																												
n. Industrie- und Gewerbezone II	IG II;																																												
o. Industrie- und Gewerbezone III	IG III;																																												
p. Zonen für öffentliche Bauten	Oe;																																												
q. Quartiererhaltungszonen	Q;																																												
r. Kernzonen	K;																																												
s. Erholungszonen	E;																																												
t. Freihaltezonen	F;																																												
u. Landwirtschaftszone	L;																																												
v. Reservezone	R.																																												
Zonenplan und Er- gänzungs- pläne	<p>Art. 2 ¹ Der Zonenplan im Massstab 1 : 5000 ist massgebend für die Abgrenzung der Zonen und, soweit die Ergänzungspläne keine abweichende Regelung enthalten, für die Anordnungen innerhalb der Zonen.</p> <p>² Es gelten folgende Ergänzungspläne:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 2500 für die Kernzonen Altstadt, Belvoir, Bernoulli, City, Enge, Heimatstrasse, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse;</td> </tr> <tr> <td>b. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 1250 für die Kernzonen Albisrieden, Blüemliquartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen;</td> </tr> </table>	a. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 2500 für die Kernzonen Altstadt, Belvoir, Bernoulli, City, Enge, Heimatstrasse, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse;	b. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 1250 für die Kernzonen Albisrieden, Blüemliquartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen;																																										
a. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 2500 für die Kernzonen Altstadt, Belvoir, Bernoulli, City, Enge, Heimatstrasse, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse;																																													
b. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 1250 für die Kernzonen Albisrieden, Blüemliquartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen;																																													

- c. Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1 : 5000 und Ergänzungspläne im Massstab 1 : 2500 für die Gebiete der Quartiererhaltungszone III Kochstrasse, Konradstrasse, Langstrasse, Quellenstrasse, Seefeld, Werd, Weststrasse und Wipkingen;
- d. Waldabstandslinienpläne im Massstab 1 : 1000;
- e. Gewässerabstandslinienpläne im Massstab 1 : 1000;
- f. Aussichtsschutzpläne im Massstab 1 : 1000;
- g. Plan der Hochhausgebiete im Massstab 1 : 12 500;
- h. Plan im Massstab 1 : 5000 für die Sonderbauvorschriften Bahnhof Oerlikon Ost;
- i. Pläne im Massstab 1 : 5000 für die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht³;
- j. Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1 : 5000;
- k. Ergänzungspläne Erdgeschossnutzungen im Massstab 1 : 2500.

³Der Zonenplan im Massstab 1 : 12 500 ist nicht rechtsverbindlich.

Empfind-
lichkeits-
stufen

Art. 3¹ Für folgende Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung⁴:

- a. zweigeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 90 %;
- b. drei- bis fünfgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 66 % und mehr;
- c. sechsgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 83 %;
- d. Kern- und Quartiererhaltungszonen mit einem Wohnanteil von 90 %;
- e. Freihaltezone Typus E.

²Für folgende Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe III:

- a. zweigeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 90 %;
- b. drei- bis fünfgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 66 %;
- c. sechsgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 83 %;
- d. Kern- und Quartiererhaltungszonen mit einem Wohnanteil von weniger als 90 %;
- e. Zentrumszonen;
- f. Erholungszonen;
- g. Landwirtschaftszonen;
- h. allgemeine Freihaltezonen;
- i. Freihaltezonen Typus A, C, D und P.

³Für die Industrie- und Gewerbezone I, II und III gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

⁴Für die Zonen für öffentliche Bauten gilt die im Zonenplan festgelegte Empfindlichkeitsstufe. Dabei werden Zonen für öffentliche Bauten mit Spital- und Krankenheimnutzungen so-

³ Fassung gemäss GRB vom 10. März 2010; Inkraftsetzung 22. Januar 2011.

⁴ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41.

wie Ausbildungseinrichtungen der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Die übrigen Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und Wasserschutzpolizei Mythenquai werden der Empfindlichkeitsstufe III und Zonen für öffentliche Bauten Oe6 der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

⁵ Für die im Zonenplan bezeichneten lärmvorbelasteten Gebiete, die der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet sind, gilt die Empfindlichkeitsstufe III innerhalb eines Bereichs von 25 m gemessen ab der Grenze der bezeichneten Strassenparzelle.

⁶ Der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnete Gebiete behalten diese Zuordnung, auch wenn der Wohnanteil im Einzelfall gestützt auf Vorschriften der Bauordnung oder des übergeordneten Rechts gesenkt wird.

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen

Wohnanteil

Art. 6 ¹ Von der anrechenbaren Fläche der Vollgeschosse und der solche ersetzenden Dach- und Untergeschosse eines Grundstücks ist mindestens der im Zonenplan festgelegte Anteil als Wohnfläche zu realisieren.

² Ist ein Wohnanteil vorgeschrieben, müssen anrechenbare Flächen im Dachgeschoss dem Wohnen dienen. Vorbehalten bleibt eine Verlegung gemäss Abs. 3.

³ Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 150 m in der Kernzone Altstadt und von 300 m in den übrigen Zonen verlegt werden. Eine Weiterverlegung über diesen Kreis hinaus ist nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

⁴ Ausser in Gebieten mit einem zulässigen anrechenbaren Untergeschoss und einem vorgeschriebenen Wohnanteil von weniger als 90 % darf der vorgeschriebene Wohnanteil zugunsten von Betrieben und Einrichtungen, die vorwiegend die in einem näheren Umkreis wohnende Bevölkerung mit Produkten oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs versorgen, auf folgende Minimalwerte herabgesetzt werden:

Zone	Wohnanteils- pflicht	Minimalwert
zweigeschossig	90 %	50 %
dreigeschossig	90 %	66 %
	66 %	33 %
viergeschossig	90 %	75 %
	75 %	50 %
fünfgeschossig	90 %	80 %
	80 %	60 %
sechsgeschossig	90 %	83 %
	83 %	66 %

Erdge-
schoss-
nutzung

⁵ Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig vom vorgeschriebenen Wohnanteil der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

⁶ Bei etappenweiser Ausführung von Bauvorhaben sind die Bauten oder Nutzungsänderungen so zu realisieren, dass der vorgeschriebene Wohnanteil bei jedem Zwischenstand eingehalten ist.

Art. 6a ¹ In Erdgeschossen, die den in den Ergänzungsplänen bezeichneten massgeblichen Platz- und Strassenräumen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche Nutzungen zulässig. Liegen die bezeichneten Erdgeschosse in einer Kern-, Quartiererhaltungs- oder Zentrumszone, sind nur publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen, wie z. B. Gaststätten und Verkaufsgeschäfte, zulässig.

² Diese Regelung gilt auch für Gebäude, die vor oder hinter der Baulinie liegen.

³ Ausser in Gebieten mit einem zulässigen anrechenbaren Untergeschoss und einem vorgeschriebenen Wohnanteil von weniger als 90 % darf der vorgeschriebene Wohnanteil zugunsten der in Abs. 1 vorgeschriebenen Erdgeschossnutzung auf folgende Minimalwerte herabgesetzt werden:

Zone	Wohnanteils- pflicht	Minimalwert
Zweigeschossig	90 %	50 %
Dreigeschossig	90 %	66 %
	66 %	33 %
Viergeschossig	90 %	75 %
	75 %	50 %
Fünfgeschossig	90 %	80 %
	80 %	60 %
sechsgeschossig	90 %	83 %
	83 %	66 %

Geschlos-
sene
Überbau-
ung

Art. 7 ¹ Das Zusammenbauen ist erlaubt.

² Der Grenzbau ist mit schriftlicher Zustimmung der benachbarten Eigentümerschaft zulässig. Die nachbarliche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn an ein Gebäude innerhalb des bestehenden Profils angebaut werden kann oder die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist.

³ Bei bereits aneinander gebauten Gebäuden bedarf es keiner nachbarlichen Zustimmung für den Grenzbau, falls das Profil des Nachbargebäudes wegen einer angebrachten Aussenwärmendämmung überschritten wird.

Dachgestaltung bei Attikageschossen

⁴ Eine vorgeschriebene maximale Gebäudelänge darf auch beim Zusammenbauen nicht überschritten werden.

Art. 7a⁵ ¹ Dachgeschosse über Flachdächern (Attikageschosse) müssen, mit Ausnahme der nach § 292 des Planungs- und Baugesetzes⁶ zulässigen Dachaufbauten, ein Profil einhalten, das auf den fiktiven Traufseiten unter Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe maximal 1 m über der Schnittlinie zwischen der Aussenkante der Fassade und der Oberkante des fertigen Fussbodens des Attikageschosses unter 45 ° angelegt wird.

² In den 2-, 3-, und 4-geschossigen Wohnzonen darf das Attikageschoss hangseitig fassadenbündig angeordnet werden, wenn auf dieser Seite unter Einbezug des Attikageschosses die zulässige Gebäudehöhe eingehalten wird und seine Fläche nicht grösser wird als die eines Attikageschosses gemäss Abs. 1.

³ Brüstungen von Dachterrassen sind von den Breitenbeschränkungen für Dachaufbauten ausgenommen, sofern sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

⁴ Der First für die Bestimmung des Dachprofils von Gebäuden mit Flachdach ist in der Richtung der Gebäudelängsseite zu wählen. Bei zusammengebauten Gebäuden ist in der Regel die Längsseite des Gebäudekomplexes massgebend. Bis zu einem Verhältnis der Gebäudelängs- zur Gebäudeschmalseite von 4 : 3 kann die Firstrichtung frei gewählt werden.

Arealüberbauung

Art. 8 ¹ Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen, ausgenommen W2b, sowie in allen Zentrumszonen und Zonen für öffentliche Bauten zulässig.

² Die Arealfläche muss mindestens 6000 m² betragen.

³ Für die Arealüberbauung müssen ausreichend Gemeinschaftsräume geschaffen werden. Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil zu überdecken.

⁴ Innerhalb der Arealüberbauung gelten für die Grenz- und Gebäudeabstände die kantonalen Abstandsvorschriften. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.

⁵ Die zonengemässe Vollgeschosszahl darf in der Wohnzone W2 auf drei, in der Wohnzone W3 auf vier, in der Wohnzone W4b auf fünf Vollgeschosse und in den übrigen Zonen auf sieben Vollgeschosse erhöht werden. Die maximale Gebäudehöhe beträgt in den Wohnzonen W2 und W3 12,5 m, in der Wohnzone W4b 15,5 m und in den übrigen Zonen 25 m.

⁶ Die Ausnützungsziffer darf in den Wohn- und Zentrumszonen sowie in den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 um den nach folgender Formel berechneten Wert heraufgesetzt werden: Ausnützungsziffer geteilt durch die gemäss Regelbauweise zulässige Vollgeschosszahl zuzüglich 10 Prozentpunkte abzüglich in anrechenbaren Dachgeschossen realisierte Ausnützungsziffer. Ist ein Wohnanteil vorgeschrieben, muss die der realisierten Mehrausnützung entsprechende Fläche vollumfänglich dem Wohnen dienen.

⁵ Eingefügt durch GRB vom 30. November 2005; Inkraftsetzung 27. Mai 2006.

⁶ Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975, PBG, LS 700.1.

⁷ Für die Wohnzonen W4, W5 und W6 gilt im Rahmen der Arealüberbauung abweichend von Art. 13 Abs. 1 und 3 Folgendes:

- a. ein anrechenbares Untergeschoss ist zulässig;
- b. das anrechenbare Untergeschoss darf höchstens zu einem Fünftel der Fläche, die sich je Geschoss bei gleichmässiger Aufteilung der gesamten zulässigen Ausnützung nach Regelbauweise ergäbe, mit anrechenbaren Räumen genutzt werden;
- c. der fertige Fussboden des darüber liegenden Vollgeschosses darf dabei höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen.

⁸ Gebäude haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Wird der Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten gemäss Abs. 6 ganz oder teilweise beansprucht, müssen Gebäude mindestens den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P- oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Bei Arealüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke umfassen, sind diese Anforderungen bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards oder Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.⁷

Abgrabungen, Aufschüttungen

Art. 10 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- und Sammelgaragen sind zulässig.

² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.

Begrünung, Spiel- und Ruheflächen, Gärten

Art. 11 ¹ In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Bei der Erstellung von Hauptgebäuden sind in Wohnzonen mindestens zwei Drittel, in den Quartierhaltungszonen mindestens die Hälfte und in Zentrumszonen mindestens ein Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche zu begrünen. Ein Teil dieser Fläche ist der Art der Überbauung entsprechend als Spiel- oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.

³ Die Herrichtung solcher Freizeit- oder Pflanzgärten, Spiel- oder Ruheflächen kann bei

⁷ Geändert durch GRB vom 28. September 2011; Inkraftsetzung 1. April 2012.

Baum-
schutz

bestehenden Mehrfamilienhäusern verlangt werden, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden und die Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 11a¹ In den Baumschutzgebieten ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bewilligungspflichtig. Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.

² Bäume im Baumschutzgebiet mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sind bei natürlichem Abgang zu ersetzen, sofern keine Gründe gemäss Abs. 5 lit. b, c oder d entgegenstehen.

³ Der massgebliche Stammumfang ist jeweils 1 m über dem gewachsenen Boden zu messen. Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei dicksten Stämme grösser als 100 cm ist.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums.

⁵ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;
- b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder
- d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

⁶ Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.

C. Wohnzonen

Grund-
masse

Art. 13¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	W2bl	W2bII	W2bIII	W2	W3	W4b	W4	W5	W6
Vollgeschoss max.	2	2	2	2	3	4	4	5	6
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1	1	0	0	0*	0*	0*
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gebäudehöhe	9 m	9 m	9 m	9 m	9,5 m	12,5 m	12,5 m	15,5 m	18,5 m

max.									
Grundgrenz- abstand min.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m
Gebäuelänge inkl. besondere Gebäude max.	25 m	20 m							
Ausnützung- ziffer max.	40 %	40 %	45 %	60 %	90 %	105 %	120 %	165 %	205 %
Überbauungs- ziffer Hauptge- bäude max.	22 %	22 %	25 %						

* vorbehaltlich Art. 8 Abs. 7

² In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit erhöhter Ausnützung gelten:

- a. die kantonalen Abstandsvorschriften, rückwärtig jedoch ausgehend von einem Grundgrenzabstand von 5 m;
- b. innerhalb eines 12 m breiten Grundstückstreifens entlang den im Zonenplan bezeichneten Strassen, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie, eine Ausnützungsziffer nach der Formel: Zahl der zulässigen Vollgeschosse mal 100 %. Eine Übertragung dieser Ausnützung auf andere Parzellen oder Parzellenteile ist nicht zulässig.

³ Für die Wohnzonen W3, W4b, W4, W5 und W6 gilt zudem Folgendes:

- a. Der fertige Fussboden des untersten Vollgeschosses oder des ein solches ersetzenden Untergeschosses darf nicht höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen.
- b. Ersetzt ein Untergeschoss ein Vollgeschoss, darf der fertige Fussboden des darüber liegenden Vollgeschosses höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen.

⁴ In den Wohnzonen darf bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.

Art. 14 ¹ In den folgenden Zonen erhöht sich der Grenzabstand bei Fassadenlängen von mehr als 12 m um einen Drittel der Mehrlänge, jedoch höchstens auf folgende Masse:

W2bI	W2bII	W2bIII	W2	W3	W4b	W4	W5	W6
10 m	10 m	10 m	10 m	10 m	11 m	11 m	12 m	13 m

Mehrlän-
genzu-
schlag

² In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit erhöhter Ausnützung entfällt der Mehrlängenzuschlag.

³ Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7 m unterschreitet, zusammengerechnet.

Herabsetzung des Grenzabstands

Art. 15 Der Grenzabstand gemäss Art. 13 und 14 verringert sich für jedes weggelassene und nicht durch ein Untergeschoss ersetzte Vollgeschoss um 1 m bis höchstens auf das kantonale Mindestmass, sofern auch die der reduzierten Vollgeschosszahl entsprechende Gebäudehöhe gemäss Art. 13 Abs. 1 der jeweiligen Zone, und in der Wohnzone W3 eine solche von 6,5 m, nicht überschritten wird.

Nutzweise

Art. 16 ¹ In den zweigeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 90 %, in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 66 % und mehr und in den sechsgeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 83 % sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.

² Ist in den in Abs. 1 genannten Wohnzonen der vorgeschriebene Wohnanteil niedriger, sind auch mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.

³ Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.

D. Zentrumszonen

Nutzweise

Art. 18a ¹ Es sind Wohnnutzungen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen sowie höchstens mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.

² Im Erdgeschoss sind in der ersten Raumtiefe entlang von Strassen und Plätzen keine Wohnnutzungen zulässig.

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.

Dachgestaltung

Art. 18b ¹ Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

² Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die gesamte Fensterfläche darf höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.

E. Industrie- und Gewerbebezonen

Grundmasse

Art. 19 ¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	IG I	IG II	IG III
Vollgeschosse max.	7	7	7
anrechenbares Dachgeschoss	0	0	0
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1
Gebäudehöhe max.	25 m	25 m	25 m
Grundgrenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m
Ausnützungsziffer für Handels- und Dienstleistungsnutzung max.	50 %	100 %	150 %
Baumassenziffer max.	12 m ³ /m ²	12 m ³ /m ²	12 m ³ /m ²
Freiflächenziffer min.	10 %	12,5 %	15 %

² Handels- und Dienstleistungsnutzungen im anrechenbaren Untergeschoss sind an die Ausnützungsziffer für Handels- und Dienstleistungsnutzungen vollumfänglich anrechenbar.

- ³ In der Industrie- und Gewerbezone IG III kann die Hälfte der Freifläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 300 m verlegt werden. Eine Weiterverlegung über diesen Kreis hinaus ist nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.
- ⁴ Gegenüber Grundstücken in Wohn-, Quartiererhaltungs- und Kernzonen erhöht sich der Grundgrenzabstand um das Mass der Mehrhöhe, die die Gebäudehöhe von 12 m übersteigt, jedoch höchstens auf 16,5 m.
- Nutzweise Art. 19a¹ In allen Industrie- und Gewerbebezonen sind stark störende Nutzungen zulässig.
- ² Spital- und Krankenhausnutzungen sowie Hotel- und andere wohnähnliche Nutzungen sind mit Ausnahme von Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige in allen Industrie- und Gewerbebezonen nicht zulässig.

[F. Zonen für öffentliche Bauten]

G. Quartiererhaltungszonen

1. Allgemeine Vorschriften

- Erscheinung der Gebäude Art. 24c^{bis}¹ Der fertige Fussboden des Erdgeschosses darf nicht unter dem gewachsenen Boden, gemessen in der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussenseite, und höchstens 1 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Bodens entlang der strassenseitigen Gebäudeaussenseite liegen.
- ² Können die Masse in steilem Gelände nicht eingehalten werden, hat sich die Lage des Erdgeschossfussbodens an den gebietstypischen Bauten im näheren Umfeld zu orientieren.
- ³ In Erscheinung tretende anrechenbare Untergeschosse dürfen strassenseitig nur eine untergeordnete Befensterung aufweisen.
- ⁴ Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse (ohne Dachgeschosse) dürfen insgesamt die Zahl der erlaubten Vollgeschosse nicht übersteigen.
- ⁵ Liegt der Mindestwohnanteil unter 90 %, ist das Erdgeschoss mit einer deutlich grösseren Höhe als die übrigen Geschosse auszubilden.
- Dachgestaltung von Schrägdächern Art. 24d¹ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur gestattet, wenn sie sich gut in die Dachlandschaft einfügen.
- ² Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.
- ³ Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die gesamte Fensterfläche darf höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.
- ⁴ Herrschen Mansardendächer und ähnliche steile Dachformen vor und erreicht die Mehrzahl der Gebäude mit ihrer Traufe die erlaubte Gebäudehöhe, darf die für das Schrägdach zulässige Dachebene durchstossen werden.
- Abweichungen von Grundmassen Art. 24e Zur Wahrung gebietstypischer Strukturmerkmale wie Traufhöhe, Dachform oder Sockelgeschoss und im Interesse eines besseren Erscheinungsbilds können Abweichungen von der Geschoszahl, der Gebäude- und Firsthöhe, der hofseitigen Baubegrenzung sowie der Längenbeschränkung von Dachaufbauten und Gebäudevorsprüngen (z. B. Balkone, Erker) bewilligt oder angeordnet werden.

2. Quartiererhaltungszone I

Gebiets-
charakter

Art. 24f ¹ Die Gebiete zeichnen sich aus durch eine die Strassen begleitende, mehrheitlich geschlossene Bauweise von hoher Dichte des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit prägnanten Strassenräumen und Innenhöfen oder Ansätzen zu einer Hofbildung. Der rückwärtige Bereich oder die Höfe sind unterschiedlich dicht bebaut oder grossflächig frei gehalten.

² Die Strassenfassaden mit Repräsentationsfunktion weisen überwiegend 4 bis 5 Vollgeschosse mit ausgeprägtem Sockelgeschoss und Traufbereich auf. Die rückwärtigen Fassaden sind meist einfacher gestaltet.

Randge-
bäude

Art. 24g ¹ Randgebäude sind Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen.

² Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4	5	6	7
anrechenbare Untergeschosse max.	1	1	1	1	1
anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2	2	2
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m	18 m	21,5 m	25 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m
seitlicher Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m	3,5 m	3,5 m

³ Die geschlossene Bauweise ist entlang von Strassen und Plätzen im seitlichen Bereich zustimmungsfrei gestattet; beim Ersatz von Hauptgebäuden mit seitlich geschlossener Bauweise ist sie vorgeschrieben.

⁴ Strassenseitig ist auf die in der betreffenden Gebäudezeile vorherrschende Bauflucht zu bauen. Besteht eine weiter zurückliegende Baulinie, ist auf diese zu bauen. Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

⁵ Hofseitig gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Gebiet a gelten die kantonalen Abstandsvorschriften und für Hauptgebäude zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab strassenseitig vorherrschender Bauflucht oder, falls eine solche besteht, gemessen ab weiter zurückliegender Baulinie. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.
- b. In den Gebieten b, c und d darf bis auf die in 12 m Abstand verlaufende Parallele zur strassenseitig vorherrschenden Bauflucht oder, falls eine solche besteht, zu einer weiter zurückliegenden Baulinie gebaut werden.
- c. Bestehende Randgebäude (Stichtag 1. Januar 1999), die die hofseitig vorgeschriebene Baubegrenzung überschreiten, dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche und Geschossigkeit sowie des bisherigen Gebäudekubus ersetzt werden. Dabei sind die Grundmasse gemäss Abs. 2 und ein minimaler Grenzabstand von 3,5 m einzuhalten. Nur unter der Voraussetzung, dass das neu erstellte Randgebäude die Baubegrenzung einhält und den bisherigen Gebäudekubus aufgibt, dürfen bisher nicht ausgeschöpfte Grundmasse gemäss Abs. 2 beansprucht werden.
- d. Im Gebiet a gelten für Gebäudevorsprünge die kantonalen Vorschriften. In den Gebie-

ten b, c und d darf die hofseitige Baubegrenzung mit Balkonen um maximal 2 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überstellt werden. In den Gebieten b, c und d dürfen zudem bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) Liftanbauten im technisch erforderlichen Ausmass und unter Beachtung eines minimalen Grenzabstands von 3,5 m die Baubegrenzung überstellen.

Hofgebäude Art. 24h¹ Hofgebäude sind Hauptgebäude im Hof- oder im rückwärtigen Bereich.

² Im Gebiet a unterliegen die Hofgebäude keinen speziellen Bestimmungen. Es gelten die für Randgebäude gültigen Grundmasse sowie die kantonalen Abstandsvorschriften.

³ In den Gebieten b und c gelten folgende Bestimmungen:

a.

Vollgeschosse max.	2
anrechenbares Untergeschoss max.	1
anrechenbares Dachgeschoss	0
Gebäudehöhe max.	7 m
Firsthöhe max.	3 m
Grenzabstand min.	3,5 m

b. Anrechenbare Räume im Untergeschoss sind nur im Umfang der grösstmöglichen Vollgeschossfläche zulässig.

c. Hofgebäude dürfen mit anderen Hofgebäuden, im Gebiet b zudem mit Randgebäuden zusammengebaut werden.

d. Die nicht mit Randgebäuden überbaubaren Parzellen und Parzellenteile dürfen im Gebiet b höchstens zu einem Drittel und im Gebiet c höchstens zu einem Fünftel mit Hofgebäuden überbaut werden.

⁴ Im Gebiet d darf der Hofbereich nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut und ersetzt werden. Dabei sind die im Gebiet b geltenden Grundmasse gemäss Abs. 3 einzuhalten.

⁵ In Hofgebäuden ist der Wohnanteil gemäss Zonenplan einzuhalten, höchstens jedoch ein solcher von 50 %.

3. Quartiererhaltungszone II

Hauptgebäude Art. 24i¹ Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1
anrechenbares Dachgeschoss	1	1
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m
Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m

² Die geschlossene Bauweise ist entlang von Strassen und Plätzen im seitlichen Bereich bis auf eine Bautiefe von maximal 16 m gestattet; im rückwärtigen Bereich ist sie nicht zulässig.

³ Für Hauptgebäude gilt eine maximale Bautiefe von 16 m, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

⁴ Strassenseitig dürfen einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

⁵ Bestehende Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999), die die maximale Bautiefe überschreiten oder im dahinter liegenden Bereich stehen, dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche und Geschossigkeit sowie des bisherigen Gebäudekubus ersetzt werden. Dabei sind die Grundmasse gemäss Abs. 1 einzuhalten. Nur unter der Voraussetzung, dass das neu erstellte Hauptgebäude die Bautiefe einhält und den bisherigen Gebäudekubus aufgibt, dürfen bisher nicht ausgeschöpfte Grundmasse gemäss Abs. 1 beansprucht werden.

⁶ Bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) darf ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.

Besondere Gebäude

Art. 24m 2 % der Parzellenfläche, wenigstens jedoch 10 m², dürfen mit besonderen Gebäuden überstellt werden. Diese unterliegen nur den kantonalen Abstandsvorschriften.

4. Quartiererhaltungszone III

Gebietscharakter

Art. 24n ¹ Die Gebiete zeichnen sich durch eine die Strassen begleitende, mehrheitlich offene Bauweise von hoher Dichte des späten 19. Jahrhunderts mit prägnanten Strassenräumen und einer hohen Durchlässigkeit aus. Die Gebäude sind in der Regel allseitig orientiert und verfügen über einen mehrseitigen Bezug zu unterschiedlich strukturierten Aussenräumen. Der rückwärtige Bereich und die Höfe sind dicht bebaut.

² Die Strassenfassaden weisen überwiegend 4 bis 5 Vollgeschosse mit mehrheitlich ausgeprägtem Sockelgeschoss und Traufbereich auf.

Randgebäude

Art. 24o ¹ Randgebäude sind Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen.

² Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4	5
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1
anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m	18 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m	5 m
Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m

³ Unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse kann ein Näherbaurecht begründet und der Grenz- oder Gebäudeabstand verringert werden. Dabei darf ein Gebäudeabstand von 5 m nicht unterschritten werden. Dies gilt auch gegenüber von Hofgebäuden.

⁴ Die geschlossene Bauweise ist zustimmungsfrei gestattet. In den in den Ergänzungsplänen bezeichneten Bereichen ist das Zusammenbauen nur erlaubt, wenn beide Gebäude gleichzeitig erstellt werden.

⁵ Für Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen gilt gemessen ab strassenseitig

vorherrschender Bauflucht oder weiter zurückliegender Baulinie im Gebiet a eine maximale Bautiefe von 16 m, im Gebiet b eine maximale Bautiefe von 12 m. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

⁶ Strassenseitig ist auf die in der betreffenden Gebäudezeile vorherrschende Bauflucht oder, falls eine solche besteht, auf eine weiter zurückliegende Baulinie zu bauen. Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

Hofgebäude

Art. 24p¹ Hofgebäude sind Hauptgebäude im Hof- oder im rückwärtigen Bereich.

² Im Gebiet a unterliegen die Hofgebäude keinen speziellen Bestimmungen. Es gelten die für Randgebäude gültigen Grundmasse sowie die kantonalen Abstandsvorschriften.

³ Im Gebiet b gelten folgende Grundmasse:

a.

Vollgeschosse max.	3
anrechenbares Untergeschoss max.	1
anrechenbares Dachgeschoss	0
Gebäudehöhe max.	11,5 m
Firshöhe max.	3 m
Grenzabstand min.	3,5 m

b. Anrechenbare Räume im Untergeschoss sind nur im Umfang der grösstmöglichen Vollgeschossfläche zulässig.

c. Hofgebäude dürfen nur mit Hofgebäuden zusammengebaut werden.

⁴ In Hofgebäuden ist der Wohnanteil gemäss Zonenplan einzuhalten, höchstens jedoch ein solcher von 66 %.

Besondere Gebäude

Art. 24q² 2 % der Parzellenfläche, wenigstens jedoch 10 m², dürfen mit besonderen Gebäuden überstellt werden. Diese unterliegen nur den kantonalen Abstandsvorschriften.

H. Kernzonen

2. Allgemeine Vorschriften für alle Kernzonen

Überbaubare Flächen

Art. 27¹ Hauptgebäude können nur innerhalb der Baubereiche oder Baubegrenzungslinien sowie anstelle von mit Profilerhaltung oder Profilangleichung gekennzeichneten Gebäuden neu erstellt werden. Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Gebietscharakters liegt und keine schutzwürdigen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

² Für unter Schutz gestellte Gebäude ist die Beschränkung der überbaubaren Fläche nicht massgebend.

³ Das Bauen auf die Strassen-, Platz- oder Weggrenze ist gestattet, soweit nicht eine Profilerhaltung, eine Profilangleichung, ein Baubereich oder eine Baubegrenzungslinie entgegenstehen.

⁴ In den Kernzonen Albisrieden, Drahtzug, Hinterberg, Hirschengraben, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Riedhof, Seefeld, Vorderberg, Witikon und Zähringerstrasse ist die Geltung der Baulinie suspendiert, wo die vorgeschriebene Profilerhaltung Gebäude oder Gebäudeteile im Baulinienbereich betrifft.

Profilerhal-

Art. 28¹ Gebäude oder Gebäudeteile haben im Bereich einer Profilerhaltungslinie bei Ersatz oder Umbau den Kubus und das wesentliche äussere Erscheinungsbild der bestehen-

tung

den Gebäude zu übernehmen. Die Zahl der bestehenden Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.

² Für die Nutzung überhoher Raumstrukturen (Fabrikhallen, landwirtschaftliche Remisen usw.) mit mehrgeschossigen Raumhöhen darf die Zahl der bestehenden Vollgeschosse überschritten werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

³ Im Bereich einer Profilerhaltungslinie darf kein Hauptgebäude angebaut werden, ausser im Kernzonenplan ist ein unmittelbar an die Profilerhaltungslinie angrenzender Baubereich festgesetzt.

⁴ Im Bereich einer Profilerhaltungslinie darf ein besonderes Gebäude gemäss Art. 37 nur angebaut werden, wenn dadurch das wesentliche äussere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

⁵ Ist in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse bei Gebäuden oder Gebäudeteilen nur entlang der Strassenfassaden eine Profilerhaltungslinie festgesetzt, gelten folgende Bestimmungen:

- a. In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.
- b. Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Profilerhaltungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

Profilan-
gleichung

Art. 29¹ Gebäude oder Gebäudeteile haben sich im Bereich einer Profilageichungslinie bei Ersatz oder Umbau an der Erdgeschossansetzung, an der Höhe und Ausgestaltung des Erdgeschosses und an der Traufhöhe der massgebenden Nachbargebäude zu orientieren.

² Ist in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Rämistrasse, Seefeld, Selnau und Utoquai bei Gebäuden oder Gebäudeteilen nur entlang der Strassenfassaden eine Profilageichungslinie festgesetzt, gelten folgende Bestimmungen:

- a. In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.
- b. Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Profilageichungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

Baube-
reich

Art. 30¹ Sind im Baubereich keine Bezeichnungen enthalten, kann ein Gebäude mit der bestehenden oberirdischen Baumasse neu erstellt werden. Die Baumasse berechnet sich nach den kantonalen Vorschriften über die Baumassenziffer.

² Im Baubereich oder im Grundstück eingetragene Bezeichnungen bedeuten folgende Vorschriften:

- a. Entsprechend den nachstehenden Bezeichnungen gelten die Grundmasse:

	K2	K3	K4	K5
Vollgeschosse max.	2	3	4	5

anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1	1
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1	1	1
Gebäudehöhe max.	7,5 m	10,5 m	13,5 m	16,5 m
Grundgrenzabstand min.	5 m	5 m	3,5 m	3,5 m
Abstand mit Mehrlängenzuschlag max.	10 m	11 m		
Ausnutzungsziffer max.	60 %	90 %	130 %	170 %

Der Mehrlängenzuschlag gilt nur für die Baubereiche K2 und K3 und beträgt 1/3 der 12 m übersteigenden Fassadenlänge. Bei der Berechnung der massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7 m unterschreitet, zusammengerechnet. Die massgebliche Grundfläche ist der vom Baubereich erfasste Teil eines Grundstücks. Die anrechenbare Geschossfläche der mit Profilerhaltung bezeichneten Gebäude gilt als bereits konsumierte Fläche der zulässigen Ausnutzung.

- b. Ein Buchstabe verweist auf gebietsbezogene Zusatzvorschriften.
- c. Die Zahl über dem Strich bezeichnet die maximal zulässigen Vollgeschosse.
- d. Die Zahl unter dem Strich bezeichnet die maximal zulässige Gebäudegrundfläche in m².
- e. Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichsline bezeichnet die maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

³ Gebäude können ausser in den Baubereichen K2, K3, K4 und K5 bis auf die Baubereichsgrenze gestellt werden.

⁴ Punktierte Flächen in Baubereichen bezeichnen die erwünschte Lage von Neubauten. Von der punktierten Fläche darf nur abgewichen werden, wenn dadurch eine bessere städtebauliche Lösung erreicht wird.

Baubegrenzungslinie

Art. 31 ¹ Innerhalb der Baubegrenzungslinie sind in der Regel 5 Vollgeschosse zulässig. Wo 6 Vollgeschosse zulässig sind, ist dies im Kernzonenplan eingetragen.

² Eine Zahlenangabe entlang der Baubegrenzungslinie bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

³ Hauptgebäude sind auf die Baubegrenzungslinie zu stellen.

⁴ In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.

⁵ Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Baubegrenzungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnutzung entsteht.

Höhenlage der Gebäude

Art. 33 ¹ Der fertige Fussboden des Erdgeschosses darf entweder höchstens 1,5 m über dem tiefsten oder maximal 0,5 m über dem höchsten Punkt des gewachsenen Bodens entlang der Gebäudeaussenseite liegen. In der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussenseite darf der fertige Fussboden des Erdgeschosses nicht unter dem gewachsenen Boden liegen.

	<p>² Können die Masse in steilem Gelände nicht eingehalten werden, hat sich die Lage des Erdgeschossfussbodens an den gebietstypischen Bauten im näheren Umfeld zu orientieren.</p> <p>³ Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse (ohne Dachgeschoss) dürfen insgesamt die Zahl der erlaubten Vollgeschosse nicht übersteigen.</p>
Abgrabungen, Aufschüttungen	<p>Art. 34 Für Abgrabungen und Aufschüttungen gilt Art. 10 unter dem Vorbehalt der Wahrung des Gebietscharakters und der Erzielung einer guten Gesamtwirkung. Vorbehalten bleibt Art. 35 Abs. 1.</p>
Dachgeschoss	<p>Art. 36¹ Zusätzlich zu den Vollgeschossen ist ein anrechenbares Dachgeschoss erlaubt.</p> <p>² In den Kernzonen darf bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.</p>
Unterirdische Gebäude	<p>Art. 38¹ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile können auch ausserhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden, sofern sie den gewachsenen Boden nicht überragen.</p> <p>² In unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen ausserhalb der überbaubaren Flächen sind keine Räume mit anrechenbaren Nutzungen gestattet.</p>
Dachgestaltung	<p>Art. 39¹ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur gestattet, wenn sie sich gut in die Dachlandschaft einfügen.</p> <p>² Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.</p> <p>³ Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die Gesamtfläche der Dachfenster darf im zweiten Dachgeschoss höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.</p> <p>⁴ Wo Mansardendächer, Zinnendächer und ähnliche steile Dachformen vorherrschen und die Mehrzahl der Gebäude mit ihrer Traufe die erlaubte Gebäudehöhe erreicht, ist eine Durchstossung der für das Schrägdach zulässigen Dachebene gestattet.</p> <p>⁵ Zur Wahrung gebietstypischer Dachformen und im Interesse eines besseren Erscheinungsbilds können in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Parkring, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse Abweichungen von der Längenbeschränkung von Dachaufbauten bewilligt oder angeordnet werden.</p>
Allgemeine Gestaltungsvorschriften	<p>Art. 43¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter gewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Bei nicht mit Bauten überstellten Flächen sind dabei insbesondere gebietscharakteristische Geländemodellierung, Bepflanzung und Materialisierung zu berücksichtigen.</p> <p>² Energetische Massnahmen und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien müssen für sich allein dem typischen Gebietscharakter nicht entsprechen; sie sind aber so zu gestalten und in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuordnen, dass der typische Gebietscharakter insgesamt nicht beeinträchtigt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.</p>

Begrü-
nung,
Spiel- und
Ruheflä-
chen,
Gärten

Art. 43a¹ Bei der Erstellung von Hauptgebäuden ist ein Anteil der nicht mit Gebäuden über-
stellten Parzellenfläche zu begrünen. Dabei gelten folgende Werte:

Baubereiche K2 und K3	2/3
Kernzonen Albisrieden, Belvoir, Bernoulli, Blüemli- quartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Hei- matstrasse, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade (ohne Bahngebiet und Grundstücke an der Stal- delhoferstrasse), Honrain, Köschenrüti, Mittel- Leimbach, Neubühl, Parkring, Platte, Riedhof, Schwamendingen, Seefeld, Unteraffoltern, Vor- derberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon, Wollishofen	1/2
Baubereiche K4 und K5 sowie Kernzonen Enge, Hirschengraben, Höngg, Kieselgasse, Mythenquai, Ottenweg, Selnau, Utoquai, Zähringerstrasse	1/3

² Ein der Art der Überbauung entsprechender Teil ist als Spiel- oder Ruhefläche oder als
Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Gestaltungsanforderungen zur Wahrung des Gebiets-
charakters.

⁴ Die Herrichtung von Freizeit- oder Pflanzgärten, Spiel- oder Ruheflächen kann bei beste-
henden Mehrfamilienhäusern verlangt werden, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden und die
Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

3. Gebietscharaktere und Zusatzvorschriften

a. Altstadt

Gebiets-
charakter

Art. 44¹ Die Altstadt umfasst das Gebiet innerhalb der ehemaligen mittelalterlichen Stadt-
mauern. In der Altstadt versammeln sich die herausragenden Bauten der gesellschaftlichen
und technischen Infrastruktur einer mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt: Das Rat-
haus, die Zunfthäuser, die grossen Kirchen, das Waisenhaus, die Brücken, die Brunnen
und die Ehgräben. Die einzelnen Bauetappen einer kontinuierlichen Entwicklung vom Mit-
telalter über die Frühe Neuzeit bis in die Gegenwart sind in vielen Bauten ablesbar.

² Hohes Alter und der Wechsel von gross- und kleinmassstäblicher Baustruktur kennzeich-
nen die Architektur und prägen das Gassenbild sowie die vereinzelt Plätze. Innenhöfe
mit kleinen Nebengebäuden bilden einen Gegenpol zu den Gassenräumen. Gassen und
Innenhöfe sind oft mittels Durchfahrten verbunden.

³ Charakteristisch sind insbesondere:

- a. vielfältige Dachlandschaft;
- b. teilweise stark differierende Traufhöhen;
- c. unterschiedlich hohe und daher von Haus zu Haus versetzte Stockwerke;
- d. unregelmässig in mittelalterlicher oder regelmässig in barocker Tradition angeordnete
Fenster;
- e. Brandmauern, die die einzelnen Gebäudeeinheiten trennen;
- f. ebenerdige Keller, die im 19. Jahrhundert zu Läden, Restaurants und Werkstätten um-
genutzt wurden;
- g. im nichtunterkellerten Bereich enthaltene archäologische Zeugen für die 2000-jährige

Geschichte der Altstadt.

Zusatzvor-
schriften
Profilierhal-
tung

Art. 46¹ Für sämtliche Bauten in der Altstadt gilt allseitig die Profilerhaltung gemäss Art. 28.

² Abweichungen von Abs. 1 können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Gebietscharakters liegt und keine schutzwürdigen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

Zusatzvor-
schriften
Gestaltung

Art. 48¹ Das bisherige System der Haustrennwände ist zu übernehmen.

² Kleine Durchbrüche von Haustrennwänden können zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse bewilligt werden.

³ Fassaden sind so zu gliedern, dass sie den alten Hausbreiten entsprechen.

⁴ Gegen die Strasse gerichtete Balkone und Vordächer sind nicht gestattet. Kleinteilige Sonnenschutzvorrichtungen wie Fallarmstoren oder ähnliche Vorrichtungen können zum Schutz von Schaufensterauslagen oder zur Beschattung von Strassencafés bewilligt werden.

Zusatzvor-
schriften
Unterge-
schosse

Art. 49 In der Kernzone Altstadt sind anrechenbare Räume in Untergeschossen nur im Umfang von 60 % des nach Regelbauweise grösstmöglichen Vollgeschosses zulässig.

b. City

Gebiets-
charakter

Art. 50¹ Das insbesondere im 19. Jahrhundert planmässig parzellerte und bebaute Gebiet ist geprägt durch die durch das Strassennetz vorgegebene rasterartige Bebauungsstruktur. Die Gebäude sind vier- bis fünf-geschossig, die Fassaden verputzt oder mit Steinplatten belegt und die Traufen markant ausgebildet. Die Erdgeschosse sind in der Regel für publikumsorientierte Nutzungen überhoch ausgebildet.

² Geschäftshäuser des Historismus und des frühen Jugendstils kennzeichnen das Bahnhofsgewert mit dem grossen, auf den Bahnhofplatz ausgerichteten Bahnhofportal, die Bahnhofstrasse und das Fraumünsterquartier. Repräsentative Einzelbauten heben sich palastartig aus der sonst vorherrschenden Blockrandbebauung hervor.

³ Markant ist der s-förmige Verlauf der Uraniastrasse, zum Auftakt flankiert von den grossstädtisch konzipierten Amtshäusern und der Sternwarte, weiter begleitet von aufwändig im Jugendstil und Art déco geschmückten Fassaden.

⁴ Entlang der Löwen- und Talstrasse prägen teilweise bis zu einen Strassenblock lange Gebäude das Strassenbild.

⁵ Im Gebiet des Talackers und um den barocken Pelikanplatz entstand in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein modernes Geschäftsviertel mit grossvolumigen Bürobauten.

c. Enge und Selnau

Gebiets-
charakter

Art. 52¹ Zwischen Schanzengraben und Bahnhof Enge entstand im Gebiet der Kernzone Enge seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Wohngebiet mit zwei- bis viergeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern. Prägend sind die schlossähnlichen Wohnblöcke an der Seefront und die erhaltenen Blockrandbebauungen zwischen Genfer- und Alfred-Escher-Strasse. Ab 1930 entstand zwischen Schanzengraben und Beethovenstrasse ein modernes Geschäftsviertel, grössernteils im Landstil.

² Um das ehemalige Bezirksgebäude von 1857 entstanden im Gebiet der Kernzone Selnau zunächst im nördlichen Teil spätklassizistische, meist viergeschossige Mehrfamilienhäuser; jünger und der Zeit entsprechend reich gegliedert und ornamentiert sind die vier- bis fünf-

	<p>geschossigen Bauten der Brandschenke-, Freigut- und Gartenstrasse.</p> <p>d. Utoquai und Mythenquai</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 54¹ Zurückversetzt hinter Quaianlage und mehrspurigen Strassen besteht entlang des Uto- sowie des Mythenquais eine städtebaulich bedeutende Seefrontbebauung an exponierter Lage.</p> <p>² Repräsentative Hauptfronten von Blockrandbebauungen sind ebenso typisch wie grosse herrschaftliche Einzelbauten. Die Bauten sind fünfgeschossig. Charakteristisch sind die markant ausgebildeten Traufen auf etwa 20 m Höhe.</p> <p>f. Rämistrasse</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 57¹ Das Gebiet rund um den Bellevueplatz ist geprägt von den ehemaligen Hotelbauten am Platz, von den später entstandenen Wohn- und Geschäftshäusern mit betont städtischem Charakter entlang der Rämistrasse sowie der repräsentativen Seefront entlang der Theaterstrasse.</p> <p>² Die Blockrandbebauung herrscht vor. Die Gebäude weisen in der Regel ein überhoch ausgebildetes Erdgeschoss für publikumsorientierte Nutzungen auf und sind vier- bis fünfgeschossig. Entlang der Rämistrasse liegt die markant ausgebildete Traufe in der Regel auf etwa 18 m Höhe und bildet wegen der Hanglage eine Treppenlinie.</p> <p>g. Hirschengraben</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 59¹ Das Gebiet umfasst die städtebaulich wichtige Übergangszone zwischen Altstadt und Hochschulquartier.</p> <p>² Das Gebiet zwischen Hirschengraben und dem Hochschulplateau ist geprägt von Herrschaftssitzen des 17. und 18. Jahrhunderts, teilweise mit ausgedehnten Gartenanlagen. Dazwischen befinden sich massstäblich eingefügte öffentliche Bauten des 19. Jahrhunderts.</p> <p>³ Entlang der Rämistrasse konzentrieren sich Staatsbauten für Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Gebiet «Auf der Mauer» zeichnet sich aus als einheitlich geplante Überbauung von villenartigen Neurenaissance-Mehrfamilienhäusern des späten 19. Jahrhunderts mit Gärten und grossem Baumbestand.</p> <p>h. Zähringerstrasse</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 59a Das Gebiet ist geprägt von der Blockrandbebauung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Die Gebäude weisen in der Regel ein überhoch ausgebildetes Erdgeschoss für publikumsorientierte Nutzungen auf und sind vier- bis fünfgeschossig. Die Traufen sind bei gleicher Stockwerkzahl gleich hoch, bilden aber wegen der Hanglage eine Treppenlinie.</p> <p>i. Ländliche Kernzonen</p>
Allgemei- nes	<p>Art. 60¹ Zu den ländlichen Kernzonen gehören die bäuerlichen Dorfkerne und die Weiler.</p> <p>² Zu den bäuerlichen Dorfkernen gehören die Kernzonen Albisrieden, Höngg, Mittel-Leimbach, Schwamendingen, Unteraffoltern, Witikon und Wollishofen.</p> <p>³ Zu den Weilern gehören die Kernzonen Drahtzug, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Honrain, Köschenrüti, Riedhof, Vorderberg, Vordere Eierbrecht und Waidhof.</p>
Gebiets- charakter bäuerliche Dorfkerne	<p>Art. 60a¹ Die heutigen Dorfkerne auf Stadtgebiet entwickelten sich aus den ursprünglichen Bauerndörfern. Sie setzen sich zusammen aus den alten Bauerntöfen (15. bis 18. Jahrhundert) mit ihrer klaren Gliederung in Wohnteile und Stallscheunen und einzelnen, in die Lücken gesetzten Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Bauernhäuser und Ökonomiebauten, Wohn- und Gewerbebauten). Typische Gebäude sind zudem die Dorfkirchen,</p>

Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Schulhäuser der ehemaligen Gemeinden sowie vereinzelt auch Verkaufsläden und Wirtschaften.

² Ein Dorfkern bildet eine Einheit von unterschiedlichen Gebäuden in einer vielgestaltigen Umgebung. Einheitlich sind die herkömmlichen Kuben, die Geschossigkeit (ein- und zweigeschossige Wohnhäuser), das Nebeneinander von Holz-, Backstein- und verputzten Fassaden sowie mehrheitlich von Wohn- und Ökonomiegebäuden. Unterschiedlich sind die Ausrichtung der Gebäude, die Gebäudehöhe und das Erscheinungsbild der Bauten im Detail.

³ Die wesentlichen, ortsbildprägenden Elemente sind:

- a. traditionelle Gesamtform der Baukörper mit oft grossen und geschlossenen, teilweise auch kleinteilig gegliederten Dachflächen (Giebel- oder Pultdächer) und teilweise geringe Gebäudeabstände;
- b. rhythmische Abfolge von Gross- und Kleinbauten, Wohn- und Ökonomiebauten, intensiv und extensiv genutzten Bauten;
- c. bebauter Raum durchsetzt mit öffentlichen Räumen und Vorplätzen, Grün- und Gartenflächen, kleinmassstäbliche Raumbuchten aufgrund der ursprünglichen Nutzung;
- d. traditionelle Baumaterialien;
- e. bäuerliche Umgebung (chaussierte Vorplätze, Bauern- und Obstgärten, Obstbäume, grosse Einzel- und Hofbäume, Einfriedungen, Wiesenböschungen, Weiden und Brachflächen) mit Bezug zur umgebenden Landschaft.

Gebiets-
charakter
Weiler

Art. 60b ¹ Weiler sind ländliche Gebäudegruppen, die nicht die Ausdehnung eines Dorfkerns erreichen. Sie umfassen einzelne Bauernhäuser aus dem 16. bis 20. Jahrhundert sowie ländliche und vorstädtische Ergänzungsbauten.

² Der Gebietscharakter entspricht im Übrigen sinngemäss den Bestimmungen von Art. 60a Abs. 2 und 3.

Zusatzvor-
schriften
Höngg

Art. 62 Bei den Arkadenlinien gemäss Kernzonenplan müssen neue, auf das Niveau der angrenzenden Strasse ausgerichtete Geschosse strassenseitig bis zu dieser Linie als Arkade ausgebildet werden. Das erste Geschoss unter dem Strassenniveau ist strassenseitig bis auf die Arkadenlinie zurückzusetzen.

j. Parkring

Gebiets-
charakter

Art. 65 ¹ Das historistische Villenquartier (Ende 19. Jahrhundert) zeichnet sich durch eine enge Verbindung zwischen Architektur und Parklandschaft aus.

² An den Rändern schirmt ein dichter Baumbestand das Gebiet nach aussen ab. Das Innere prägen grosse Villen mit seltenen Bäumen und ausgedehnten Grünflächen.

³ Der südliche und westliche Randbereich wird abgeschlossen durch eine im englischen Landhausstil errichtete Gruppe von Doppeleinfamilienhäusern mit Gärten.

Zusatzvor-
schriften

Art. 66 Zusätzliche Bauvorschriften C:

Überbauungsziffer max.	20 %
Gebäudelänge max.	25 m

k. Belvoir

Gebiets- charakter	<p>Art. 67 Charakteristisch sind Einzelvillen im Stil des Historismus, die sich auf die beiden grossen Parkanlagen Belvoir- und Rieterpark ausrichten.</p> <p>I. Seefeld</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 68 ¹ Der nördliche Teil des Gebiets ist durch eine offene Blockrandbauweise im Heimatstil geprägt.</p> <p>² Im äusseren Seefeld und entlang der Seepromenade prägen Villen mit parkähnlichen Gärten das Ortsbild.</p> <p>³ Repräsentative Firmensitze der Nachkriegszeit sind charakteristisch für die Seepromenade. Sie fügen sich rücksichtsvoll in die ältere Bebauungsstruktur ein.</p> <p>Art. 70 Zusatzvorschriften Seefeld: Besondere Nutzungsanordnung⁸</p> <p>m. Kieselgasse</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 70a Das Gebiet umfasst drei von der Baumeisterarchitektur des frühen Stadtwachstums (1860 bis 1900) geprägte Hausgevierte im Seefeld. Einfachste Wohn- und historisch verzierte Mietshäuser mit ihren eingezäunten baumbestandenen Gärten entlang schmaler Strassen sind für das Gebiet typisch. An den Rändern umfassen jüngere und höhere Wohn- und Geschäftsbauten die Kernzone.</p> <p>n. Ottenweg</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 70b Das Gebiet ist von kleinteiligen Handwerkerhäusern, Werkstätten und frühen Mietshäusern in der sich ab etwa 1830 entwickelnden Baumeisterarchitektur geprägt. Grössere moderne Wohn- und Gewerbebauten durchsetzen das Quartier.</p> <p>o. Platte</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 70c ¹ Anschliessend an die ehemaligen dörflichen Siedlungskerne Platte (Fluntern), Baschlig-Hofstrasse (Hottingen) und Wolfbach (Hottingen) ist das Gebiet geprägt durch in der Regel einfache, kleinmassstäbliche Baumeisterhäuser im Biedermeierstil der frühen Siedlungsverdichtung ab etwa 1850.</p> <p>² Villen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit baumbestandenen, eingezäunten Gärten verbinden die drei dörflichen Gebiete.</p> <p>³ An Baschligplatz und Hofstrasse befindet sich eine grosse zusammenhängende Gruppe von dörflichen Gebäuden. Entlang der Ritterstrasse und der Plattenstrasse schliessen die Bauten der vorstädtischen Erweiterung an.</p> <p>⁴ Kleinteilige Häuser der Biedermeierzeit und stattliche Gebäude der Wende vom 19. und frühen 20. Jahrhundert, als Wohn- und Gewerbebauten genutzt, säumen die Wolfbachstrasse (früher den Wolfbach).</p> <p>⁵ Mehrfamilien- und Reiheneinfamilienhäuser für die gehobene Mittelschicht prägen das Gebiet Cäcilien-/Wilfriedstrasse. Das Gebiet beim ehemaligen Dorfkern Platte (Fluntern) ist geprägt durch einfache, kleinmassstäbliche Baumeisterhäuser im Biedermeierstil und Bauten der Siedlungsverdichtung (u. a. Blockrand) vor und nach der Eingemeindung von 1893.</p> <p>⁶ Im Gebiet Platte herrscht die offene Bebauung vor. Die Blockrandbauweise findet sich im Einzugsbereich der Zürichbergstrasse.</p>

⁸ Aufgehoben durch Rechtsmittelentscheid.

p. Bernoulli, Fierzgasse, Heimatstrasse und Neubühl

Gebiets-
charakter

Art. 71 ¹ Es handelt sich um Kleinhaussiedlungen verschiedener Bau- und Stilepochen, in Zeilenbauweise mit Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern erstellt, mit vielfältigen Nutz- und Ziergärten.

² Charakteristisch für die Kleinhaussiedlungen sind das einheitliche Erscheinungsbild im Stadtgefüge, die Verwendung traditioneller Baumaterialien und die sorgfältige Gliederung der Fassaden und Dächer.

q. Blüemliquartier

Zusatzvor-
schriften

Art. 73 ¹ Es sind folgende Geschosse zulässig:

	Teilbereiche		
	I	II	III
Vollgeschosse max.	3	2	2
anrechenbare Untergeschosse	0	1	0
anrechenbare Dachgeschosse	1	1	1

² Neubauten dürfen nur anstelle bestehender Gebäude und unter Beibehaltung von deren Lage, Höhenlage und strassenseitiger Bauflucht erstellt werden. Die Baumasse des bestehenden Gebäudes darf nicht überschritten werden. Massgebend für die Berechnung der Baumasse sind die kantonalen Vorschriften über die Baumassenziffer. Zulässige An- und Aufbauten gemäss Abs. 6 und 7 fallen ausser Ansatz.

³ Umbauten dürfen den Kubus des bestehenden Gebäudes vorbehaltlich zulässiger An- und Aufbauten gemäss Abs. 6 und 7 nicht erweitern.

⁴ Das bestehende System der Haustrennwände ist beizubehalten.

⁵ Es sind nur Satteldächer zulässig. Firstrichtung, Traufhöhe und Dachneigung der bestehenden Bauten sind bei Um- und Ersatzbauten zu übernehmen.

⁶ Pro Haus und Dachfläche ist ein Dachflächenfenster mit einer Fensterfläche von maximal 0,65 m² (Flügelmass) zulässig. Pro Haus und Dachfläche sind Lukarnen bis zu einer Breite von einem Viertel der zugehörigen Fassadenlänge gestattet. Dacheinschnitte sind unzulässig.

⁷ Rückwärtig sind eingeschossige Anbauten (wie Wintergärten usw.) auf maximal der Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge und mit einer Tiefe von höchstens 3 m zulässig.

⁸ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile sind nur im Bereich von Hauptgebäuden zulässig.

⁹ Pro Grundstück ist ein besonderes Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und einer Gesamthöhe von maximal 3 m zulässig. Es gelten die kantonalen Abstandsvorschriften.

¹⁰ Abweichungen von den Zusatzvorschriften gemäss Abs. 2, 3 und 5 können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies der besseren Wahrung des Gebietscharakters oder anderer öffentlicher Interessen oder der Verbesserung wohnhygienischer Verhältnisse dient und keine überwiegenden anderen öffentlichen oder schutzwürdigen nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

r. Hohe Promenade

Gebiets-

Art. 74 ¹ Kern des Gebiets ist die Hohe Promenade, eine teilweise öffentliche Parkanlage mit seltenem Baumbestand und mit Aussicht auf Stadt und See. Dazu gehört ein kleiner

charakter Privatfriedhof.

² Herrschaftliche Villen unterschiedlicher Stilepochen sind lose ins Gelände gesetzt. Auch Mittelschulen und kleinere Kirchen gehören zur Hohen Promenade.

³ Mächtige Natursteinstützmauern sichern die durch Schanzen, Bahn- und Strassenbauten verursachten Geländeeinschnitte. Zusammenhängende Baumgürtel entlang von Strassenzügen, parkartige Gärten und Kreten prägen das Gebiet und die Landschaft.

⁴ In der barocken Vorstadt Stadelhofen sind Herrschafts- und Handwerkerhäuser des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten. Das Gebiet ist dicht bebaut und bildet einen Übergang zum innerstädtischen Bereich. Mehrheitlich geschlossene Häuserzeilen sind mit Einzelbauten barocken Ursprungs durchsetzt.

⁵ Das Vorstadtquartier am Zeltweg ist vom Biedermeierstil geprägt. Der Strassenraum wird durch vortretende Einzelbauten und Vorgärten gegliedert.

Zusatzvorschriften

Art. 75 ¹ Zusätzliche Bauvorschriften A:

Gebäuelänge max.	32 m
Gebäudebreite max.	14 m

² Zusätzliche Bauvorschriften B:

Gebäuelänge max.	32 m
Gebäudebreite max.	14 m
Gebäudeabstand im Baubereich min.	15 m

³ Zusätzliche Bauvorschriften C:

Vollgeschosse max.	3
Maximale oberirdische Baumasse	4400 m ³

I. Erholungszonen

Erholungszonen E1 und E2

Art. 79 ¹ Die Erholungszonen E1 und E2 sind für offene Sport- und Freizeitanlagen bestimmt. Zulässig sind deren Betrieb dienende Bauten und Anlagen wie Spielfelder, Tribünen, Ballfangeinrichtungen, Schiessanlagen, Schwimmbekken, Beleuchtungsanlagen, Garderobengebäude, Clubräume, Verpflegungsstätten usw.

² In der Erholungszone E2 sind zusätzlich während maximal 6 Monaten jährlich temporäre Sport- und Freizeithallen zulässig.

³ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

Erholungszone E3

Art. 80 ¹ In der Erholungszone E3 sind Kleingärten mit Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierstallungen, Kinderspieleinrichtungen sowie gemeinschaftliche Gebäude und Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind, zulässig.

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

J. Freihaltezonen

39 / 39

Zweckbe-
stimmung

Art. 81 Für die mit A, C, D, E oder P gekennzeichneten Bereiche der Freihaltezone gelten folgende Zweckbestimmungen:

Allmend	A
Schulspielwiesen, Fluss- und Seebäder	C
Campingplatz	D
Friedhöfe	E
Parkanlagen und Plätze	P

[K. Sonderbauvorschriften]**L. Schlussbestimmungen**Inkrafttre-
ten

Art. 83 Der Stadtrat setzt diese Bauordnung und die zugehörigen Pläne nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion sofort in Kraft. Entsprechendes gilt bei Teilgenehmigungen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. Januar 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. August 2018

686.

Hochbaudepartement, Teilkraftsetzung der BZO 2016

IDG-Status: öffentlich

Am 30. November 2016 setzte der Gemeinderat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) fest. Diese wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigt (mit Ausnahme von zwei Vorschriften, vgl. Dispositiv-Ziffer 2 lit. a und b). Gegen die Teilrevision der BZO gingen beim Baurekursgericht 32 Rekurse ein. Schwerpunkte der Rechtsmittelverfahren sind (Auswahl):

- neu eingeführte Kernzonen und revidierte Kernzonenvorschriften,
- Herabsetzung der Wohnanteilspflicht in einem Geviert im Oberdorf,
- die neu eingeführte Industrie- und Gewerbezone IG III,
- der gemeinsam von Zürcher Heimatschutz (ZVH) und Schweizer Heimatschutz (SHS) angestrebte Rekurs gegen grosse Teile der BZO 2016.

Am 28. Juni 2018 konnten sich ZVH und SHS mit der Stadt Zürich auf einen Vergleich verständigen und die Rechtsstreitigkeit beilegen. Das Rekursverfahren wurde daraufhin infolge des Vergleichs vom Baurekursgericht am 10. August 2018 als gegenstandslos geworden abgeschlossen.

Bei dieser Ausgangslage ist nun der überwiegende Teil der vom Gemeinderat festgesetzten BZO 2016 nicht mehr streitbetroffen und kann vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden. Von der vorliegenden Inkraftsetzung der BZO 2016 sind folgende Teile ausgeschlossen:

- zwei Vorschriften, die einstweilig nicht von der Baudirektion genehmigt wurden (Dispositiv-Ziffer 2 lit. a und b),
- Grundstücke, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren von parzellenbezogenen Rekursanträgen betroffen sind (Dispositiv-Ziffer 2 lit. c–l),
- nutzungsplanerische Anordnungen, die Gevierte oder Gebiete betreffen und als Ganzes angefochten sind (Dispositiv-Ziffer 2 lit. m, n und o).

Für die von den Rechtsmittelverfahren gemäss Dispositiv-Ziffer 2 betroffenen Grundstücke und Gebiete bleibt einstweilen die bisherige Bau- und Zonenordnung in Kraft, wobei es die negative Vorwirkung der BZO 2016 im Sinne der Rechtsprechung zu beachten gilt (§ 234 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1).

Schliesslich gibt es Grundstücke, für die feststeht, dass aufgrund von rechtskräftigen Rekursentscheiden einzelne Festsetzungen im Zonenplan oder in einem Ergänzungsplan gemäss BZO 2016 nicht in Kraft treten und somit diesbezüglich die Pläne unverändert in der bisherigen rechtskräftigen Fassung bleiben (Dispositiv-Ziffer 3 lit. a–d).

Weiter gibt es einen Fall, wonach für ein Grundstück der mit der BZO 2016 festgesetzte Baubereich gemäss einem rechtskräftigen Rekursentscheid korrigiert werden muss. Dementsprechend lädt der Stadtrat das Amt für Städtebau ein, einen entsprechenden Beschluss für die separate Inkraftsetzung auszuarbeiten (Dispositiv-Ziffer 4).

Die vorliegende Teilkraftsetzung der BZO 2016 erfolgt auf den 1. November 2018. Sobald weitere Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden, wird der Stadtrat die Inkraftsetzung der restlichen Teile der BZO 2016 prüfen und gegebenenfalls beschliessen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 festgesetzte und mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) wird auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt, soweit nicht einzelne Vorschriften, Pläne oder Grundstücke wie nachstehend in den Dispositiv-Ziffern 2 und 3 aufgeführt von der Inkraftsetzung ausgenommen sind.
2. Von der Inkraftsetzung der BZO 2016 sind ausgenommen:
infolge einstweiliger Nichtgenehmigung durch die Baudirektion die nachstehend aufgeführten Vorschriften,
 - a) Art. 13 Abs. 4 BZO 2016 betreffend Ausbau des 2. Dachgeschosses in Wohnzonen (somit keine Neueinführung dieser Vorschrift),
 - b) Art. 16 Abs. 3 BZO 2016 betreffend Zulässigkeit von sexgewerblichen Nutzungen (somit Beibehalt der Vorschrift in der bisherigen rechtskräftigen Fassung),*infolge hängiger Rechtsmittelverfahren die nachstehend aufgeführten Grundstücke,*
 - c) das Grundstück Kat.-Nr. HO4277,
 - d) sämtliche Grundstücke im Geviert Spiegelhofstrasse, Hofstrasse und Attenhoferstrasse,
 - e) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL2971, FL2972 und FL2973 sowie die übrigen Grundstücke im Gebiet der Baugruppe 5.5 ISOS Fluntern,
 - f) die Grundstücke Kat.-Nrn. RI463 und RI464,
 - g) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL2109 und FL2108
 - h) die Grundstücke Kat.-Nrn. SW6403 und SW6402,
 - i) das Grundstück Kat.- Nr. EN2122,
 - j) das Grundstück Kat.-Nr. EN2769,
 - k) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL92 und FL93,
 - l) das Grundstück Kat.-Nr. FL1015,*infolge hängiger Rechtsmittelverfahren die nachstehend aufgeführten nutzungsplanerischen Anordnungen,*
 - m) die Festsetzung der Quartiererhaltungszone II/3 im Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse,
 - n) die Festsetzung der Kernzone Ottenweg,
 - o) die Festsetzung der Industrie- und Gewerbezone IG III sowie Art. 19 Abs. 2 BZO 2016.

3. Infolge Gutheissung von Rekursen tritt die BZO 2016 bezüglich den nachstehend aufgeführten Grundstücken im beschriebenen Umfang nicht in Kraft:
 - a) die Grundstücke Kat.-Nrn. EN742 und EN2379, soweit diese gemäss BZO 2016 aus dem Gebiet mit erhöhter Ausnutzung ausgenommen wurden; diese Grundstücke sind weiterhin dem Gebiet mit erhöhter Ausnutzung zugeschrieben; der Zonenplan bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - b) die Grundstücke in der Kernzone Altstadt im Bereich Trittligasse, Frankengasse, Schlossergasse, Neustadtgasse und Winkelwiese, soweit für diese mit der BZO 2016 eine Wohnanteilsspflicht von 50 Prozent festgelegt wurde; für diese Grundstücke gilt weiterhin eine Wohnanteilsspflicht von 90 Prozent; der Zonenplan bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - c) das Grundstück Kat.-Nr. RI5254, soweit das Gebäude Kreuzstrasse 55/55b gemäss BZO 2016 mit einer Profilerhaltungslinie belegt und der geltende Baubereich auf dem fraglichen Grundstück entsprechend verkleinert wurde; somit ist das Gebäude Kreuzstrasse 55/55b weiterhin nicht mit einer Profilerhaltungslinie belegt, der geltende Baubereich auf dem Grundstück Kat.-Nr. RI5254 bleibt unverändert und der Kernzonenplan Hohe Promenade bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - d) das Grundstück Kat.-Nr. AF5250, soweit auf diesem gemäss BZO 2016 (Kernzone Unteraffoltern) ein Baubereich mit der gewünschten Lage von Neubauten sowie eine maximale Gebäudegrundfläche festgelegt wurde.
4. Das Amt für Städtebau wird eingeladen, betreffend das Grundstück Kat.-Nr. AF5250 in der Kernzone Unteraffoltern unter Beachtung des massgeblichen Rekursentscheids einen Beschluss zuhanden des Stadtrats auszuarbeiten, gestützt auf die der Stadtrat eine maximal zulässige Gebäudegrundfläche von mindestens 292 m² mit einem entsprechend erweiterten Baubereich in Kraft setzen kann (Vollzug von BRGE I Nr. 0083/2018, Dispositiv-Ziffer I, i. V. m. Dispositiv-Ziffer 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2016 betreffend Teilrevision der BZO).
5. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Teilinkraftsetzung der BZO 2016 (gemäss den Dispositiv-Ziffern 1–3) mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
6. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und je durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (3 unterzeichnete STRB, jeweils unterzeichnet mit Beleg der Publikation) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich und das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti